Bavar.
2185

R

~~Bav. eccl. 195.~~

16

Bavar. 2185

Bavaricum pag: 963 ad
hist. ecclesiae.

R.

Theologisch-Staatistische
Recension
der
Recension
über die
historisch-kritische Abhandlung
von der
Nothwendigkeit der Einsetzung
eigener Landsbischöfe ꝛc. ꝛc.
sammt einem kleinen Ueberdacht der
Hauptfrage.

Allen redlichen Baiern gewiedmet.

München 1790.
Mit Erlaubniß der Obern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. I.

Hauptsache der Schrift des Hrn. Recensenten.

Eine die ganze baierische Nation öffentlich, ohne von ihr gegebenem Anlaß verächtlich schimpfende, gegen ihren durchlauchtigsten Landesherrn durch offenbar nur heuchlerische Schmeicheley beleidigende, mit personellen Schmähungen gegen in diese Hauptsache gar nicht verflochtene, in öffentlichen Aemtern stehende Personen, ja gegen Ministers und ganze Landesdikasterien frey schändende, übrigens in der Behandlung ihres Hauptgegenstandes ganz ungründliche Schrift habe ich euch zu lieb, wertheste Bai-

ern, zu recensiren übernommen, übernommen als ein Baier und Liebhaber meiner Landesleute; als meines Fürsten treuer Unterthan und Verehrer; als wärmster Freund aller rechtschaffener Patrioten; vor allem aber als unwankelbarer Freund des allgemeinen Besten; endlich auch als ein im Nachdenken auf das wahre, sowohl geistlich als weltliche Staatsrecht, und deren beyder heilsamen Verbindung allgemach ergrauender Gelehrter; zu recensiren diejenige Schrift, von der euch mein Titelblatt die Anzeige machte.

Redliche, Wahrheit liebende, euer wahres Beste nicht so leicht verkennende Baiern! lasset euch von dem Scheine der Rechthaberey und unfehlbarer Einsicht der Sachen, welchen dieser so frey entscheidende Schriftsteller, gleichsam die Schulruthe immer in der Hand haltend, annimmt, oder von euer etwa schon beschlossenen Ungunst gegen die in dieser listigen Schrift vorkommende Personen nicht in euerm Urtheile über die Hauptsache überraschen. Sehet den Schriftsteller vielmehr zu erst als einen Gegner eines euch von seinem redlichen Patrio-

tismus

tismus vorhin sehr wohl bekannten Eiferers für euer allgemeines Beste an, und schauet zuerst mit festem Auge eines auch nur gesunden geraden Sinnes zu, ob er die Wahrheit mit auch nur wahrscheinlichen Gründen in seiner Dreybogenschrift umstoße, welche der redliche Hr. von Eckhartshausen bloß aus dem Eifer seines guten Herzens für das allgemeine Beste seines eigenen Vaterlandes, und für die Rechte seines Landesherrn euch so freymüthig vorgelegt hat.

Lasset uns von dieser Hauptsache, wie es gründliche Untersucher immer thun sollen, anfangen. Wir werden dann, von der Wahrheit über diese Hauptsache einmal fest belehret, um so heller einsehen, wie offenbar ich diesem Schriftsteller die in meinen ersten Zeilen gemachte Vorwürfe im §. II. erweisen werde. Nur geschwind zur Hauptsache.

Diese Hauptsache kündiget der Titel der recensirten Schrift an: **Historisch kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Land-Bischöfe;**

oder

oder über die in München mit Erlaubniß der Obern herausgegebene Piece, unter dem Titel: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten, und was sind sie nun? Begierig, was doch dieser Herr in einer den hohen Reichstags-Gesandschaften in Regensburg, unter einem spottenden Ortsdatum von Schwabing bey München, gewiedmeten, und geradezu gegen München schimpfenden Schrift zum festen Beweise der Nichtnothwendigkeit eigener Landbischöfe in Baiern vorbringen werde, las ich in dieser 48 Seiten enthaltenden Piece bis auf die 34 Seite, ohne auch nur ein Wort zu finden, das so eine wichtige Frage nur berührte. Ich berufe mich auf die Erfahrenheit des innersten Sinnes eines jeden mit geradem Muttersinne noch versehenen Lesers dieser Schrift, ob ich nicht die Wahrheit sage; daß alles bis dahin Gesagte nur blendende, weit hergeholte, die Hauptfrage nichts berührende, folglich nur listige, und gehäßige Parergen, leeres Gerede, und Gelehrtthun sey.

Endlich Seite 34 rüstet sich der Hr. Recensent zur Recension an, und nachdem er mit personellen Merkmaalen noch die ganze Seite 35 durch, den Hrn. von Eckhartshausen, dessen Schreibart, und die von ihm bloß erdichteten Besteller seiner Feder, recht schulmeisterisch bezeichnet hat, verspricht er endlich S. 36 nur einen und andern Satz aus seiner Schrift auszuheben, der ihm zum meisten anstößig, falsch, aufrührisch, gottlos geschienen hat. Doch bekennt er gleich (redlicher, als man es wirklich hoffen könnte) es sey schwer, dem Manne recht beykommen zu können, da er alles nur halb, abgerissen, verworren, zweydeutig, schwankend sagt. Man merke sich unterdessen dieses ihm sehr unvorsichtig entwischte Bekenntniß. Wir gehen aber nun doch einmal mit ihm der Hauptsache mit festem Fuße nach, an die er sich itzt doch noch vor dem nahen Schluße seiner Schrift wagen zu wollen scheint.

Der erste anstößige, falsche, aufrührische, gottlose Satz, den Hr. Recensent dem Hrn. v. Eckh. vorwirft, ist, daß er

S. 15 die Bestimmung der weltlich und geistlichen Macht ganz leicht hält. Er fragt von dem Dreyfuße laut: Wer noch mit ihm? Sonderbar in Deutschland ꝛc. Man lese selbst, was gleich weiter folgt. Worüber ich, um Papier und Zeit zu sparen, ihm nur einige Gegenfragen machen will. 1) Ist denn die geistliche, von Christo göttlich bestimmte Macht nicht in der ganzen Christenwelt die nämliche? Hat der Erlöser den Reichsfürstbischöfen in Deutschland eine andere geistliche Macht gegeben, als den nicht gefürsteten Bischöfen anderer auch eben so christlichen Länder? 2) Ist die Civiljurisdiktion, von welcher der Hr. Rec. gleich darauf sagt, daß sie den Bischöfen in Deutschland nicht allein von der Kirche, sondern vom Kaiser und Reiche gegeben sey, eine geistliche Macht? Und wenn dieß ist, wie hat sie der Kaiser und das Reich geben können? Wo hat so eine geistliche Macht Jesus Christus ihnen oder der Kirche gegeben? 3) Ist sie aber eine weltliche Macht, wie hat die Kirche ihnen selbe ertheilen können, da sie selbst offenbar von

Chri=

Christo keine solche Macht erhalten hat? 4) Ist es denn also nicht wahr, daß, wenn man mit Hrn. v. Eckh. nur bey dem Begriffe der wahrhaft von Christo göttlich mitgetheilten geistlichen Macht fest halten will, es meist sehr leicht sey, die Gränzen derselben zu finden? Aber diese Gränzen sind halt Geistlichen, die wider das Verboth Christi, und die treuliche Lehre seines ersten Statthalters des heil. Peters, sich des Herrschens nicht entwöhnen können, viel zu enge, als daß sie die so am hellen Tage vorliegenden Marksteine derselben anzuerkennen Lust hätten. Nur feste Demuth könnte so eine Wahrheitsliebe gebähren, mit der sich aber die an der Pracht der geistlichen Fürstenhöfe klebenden Leute gar oft hart vertragen können. Darum wird ihnen so was zu einem anstößigen, falschen, aufrührischen, gottlosen Satz. 5) Mein Herr! Haben denn die Streitigkeiten der protestantischen Kirchen über die dem Fürsten und der Gemeinde (oder den Pastorn) zugehörige Rechte eine Gleichheit mit jener Frage von den Gränzen der geistlichen Macht der katholischen

Bischö-

Bischöfe und der weltlichen katholischen Landesfürsten? Warum berufen sie sich denn auf selbe hier? Ist nicht eine jede protestantische Kirchengemeinde eine bloß durch menschliche Einwilligung nicht nur entstandene, sondern auch nach allen ihren geistlichen Vollmächten eben so wie ihre weltliche Staatsmacht bestimmte, geordnete, und beauthentisirte Gemeinde? Nun da mag es wohl eben so bey der geistlichen, wie bey der weltlichen Macht, auf eine verschiedene Bewilligung der Paciscenten ankommen, was man hier und dort dem Fürsten, oder den geistlichen Vorstehern allein einräumen, oder gar der Gemeinde selbst vorbehalten wolle. Es ist hier bloß eine menschliche, durch Verträge entstandene Kirchengesellschaft, welche selbst die Lehre, die gottesdienstliche Uebungen, die Vollmacht der Pastorn willkührlich bestimmt. Nicht so geht es in der katholischen Kirche. Hier ist alles durch die Einsetzung und das Gesetz Gottes unsers Erlösers bestimmt. Unsere Kirche ist eine durch göttliche Gesetze (nicht durch menschliche Satzungen) geordnete legale Gesellschaft, in welcher denn auch die

geist-

geistliche Gewalt nach ihrem ganzen Wesen, Ursprung, und Gränzen göttlich, und von aller weltlichen, Menschen- und Staatsmacht wesentlich verschieden ist. Und nur von dieser göttlich geistlichen Macht handelte der Satz des Hrn. v. Eckh. Wie unpassend ist also Ihr Vergleich, als eines Katholiken, mit der geistlichen Macht der protestantischen Kirchenregenten! 6) Wenn wir aber (wider alle Begriffe) das, was den Bischöfen von weltlicher Vollmacht außer ihren fürstlichen Territorien über die geistlichen Güter und Personen anderer Landesfürsten noch nebst der wahrhaft von Christo selbst ihnen ertheilten geistlichen Macht zukömmt, noch als eine geistliche Macht (d. i. eine itzt zufällige Macht geistlicher Vorsteher) anerkennen wollen; ist es denn so unbekannt, wie, woher, und aus was für einem Grunde so eine an sich selbst gewiß nicht göttlich geistliche Macht ihnen zugekommen sey? Wissen wir nicht, daß aus Bewilligung der weltlichen Mächte vom Anbeginne die Bischöfe nur blosse Verwalter aller geistlichen Güter waren, deren Vertheilung und Verwendung für ihren und

ihren

ihrer Priester und Geistlichen Unterhalt, für den Kirchendienst- und Gebäude, und für die Armen ihrer anerkannten Redlichkeit mit voller Zuversicht anvertrauet worden? Daß die heiligsten Bischöfe, benanntlich ein heil. Chrysostomus (in Matth. hom. 87.) ein heiliger Augustin (Possidius in Vita Cap. 23.) und andere mehr, schon damals sehr gewunschen hatten, es möchten ihnen die weltlichen Magistrate so eine Verwaltnngslast ab- und über sich nehmen? Ist es unbekannt, daß der Kaiser Justinian (freylich ein Kleingeist nach Hr. Rec. S. 7. der sich in geistliche Dinge wohl noch mehr als Kaiser Joseph II gemischet hat) Novell. 123. c. 23. und Cod. L. I. de Episc. & cleric. l. 41. und 47. der bischöflichen Verwaltung ziemlich genaue, nicht erst von ihm erfundene, sondern schon vorhin vorhandene Gesetze eingeschärfet hat, welche selbst die größten Päbste Pelagius II. und der heil. Leo der große schon vorhin als rechtmäßig anerkannt, und die Daraufhaltung scharf betrieben haben? Ist es unbekannt, daß nachmals (vom VIIIten Jahrhundert im Deutschlande) die Bischöfe, erstens mit den Pfarrern, her-

nach auch mit ihren Dommkapiteln Kirchengüter-Theilungen unternommen haben? So wenig aber die Pfarrgüter dadurch Eigenthume der Pfarrer, eben so wenig wurden die bischöflichen und dommkapitelischen Güter Eigenthume der Bischöfe und Domkapitel. Jeden kam nur der Genuß von den ihrigen zu gutem. Nur blieb den Bischöfen noch die Oberverwaltung über alle Pfarrgüter ihres Sprengels sammt einigen Nutznießungen über selbe übrig, blos aus dem Grunde des bischöflichen Amtes, dem diese Oberverwaltung jeher von Einführung des Christenthums im Deutschlande von den jeweiligen Landesherren nach dem allgemeinen Gebrauche der übrigen katholischen Welt ist zugeleget worden. Man lese selbst in Capitul. Caroli M. L. VI. pag. 446. ein merkwürdiges Beyspiel. Bis die Bischöfe Deutschlandes selbst besondere weltliche Fürsten und selbst Landesherren wurden, blieben sie immer, wie alle andere katholische Bischöfe der übrigen Christenwelt, wahre Stellevertreter der Landesfürsten im Bezuge auf diese Oberverwaltung aller geistlichen Güter. Da aber die in obiger Verthei-

theilung für sie ausgezeigten Güter sehr hoch nach der Zeit erwachsen waren, wandten sie selbe zur eigenen weltlichen Vergrößerung an, rissen sie durch Hilfe der ihnen gegen die Herzogen und Landesfürsten günstigen Kaiser von den Territorien der weltlichen Landesfürsten ab, und erhielten es, daß die Kaiser sie auch mit der weltlichen Landeshoheit darüber belehnten. Allein wurde etwa dadurch jene blos ihnen delegirte Oberverwaltung auch über die noch übrigen, zwar inner ihrem Kirchsprengel gelegenen, aber nicht unter ihren weltlichen Landeshoheitsbezirk gehörigen geistlichen Güter ebenfalls in eine eigene ordentliche Landeshoheit verändert? Bekamen sie etwa dadurch gar das Eigenthum darüber; das sie doch selbst über ihre fürstlichen Länder nicht haben? Verlohren die weltlichen Landesherren durch die kaiserliche Belehnung der Bischöfe mit ihren Fürstenthümern die ihnen vormals offenbar zuständige Landeshoheit über alle auch geistliche Temporalgüter ihrer eigenen, nicht unter Belehnung der Bischöfe begriffenen Länder? Oder werden die Fürstbischöfe etwa gar mit der Landeshoheit über

alle

alle geistliche Temporalgüter und Personen ihres Sprengels auch außer ihrem besondern Fürstenthume belehnet? Wurden die Fürstbischöfe itzt mehr als Oberverwalter und die Stelle fremder Landesherren mit delegirter Gewalt vertretende Oberaufseher der unter fremder Landeshoheit stehenden Pfarr- und Kirchengüter? Kam ihnen itzt diese Oberverwaltung aus einem andern Grunde zu, als blos des bischöflichen geistlichen Amtes, das ihnen über die Pfarren und Kirchen anderer Landesfürsten oblag, und der fortdauernden Delegation der jeweiligen Landesfürsten, welche freywillig, wie alle vorige Landesherren, einwilligten solche Oberverwaltung den Bischöfen anzuvertrauen? 7) Nun nach allem diesem, was ist denn **Herkommens** bey aller Civiljurisdiktion der Bischöfe über Kirchengüter und geistliche Personen in unter fremder Landeshoheit gelegenen Ländern? Ists um ein Haar mehr, als daß die weltlichen Landesherren, immer aus Meynung, es möge solches dem Seelenheile unbeschadet, und ohne Nachtheil des Staates geschehen, den Bischöfen, selbst auch noch den Fürstbischöfen diese an sich

blos

blos weltliche und von der Landeshoheit ausgehende Oberverwaltung und Jurisdiktion über die geistlichen Güter und Personen ihrer eigenen besonderen Länder gutwillig überlassen haben? 8) Konnte also Hr. v. Eck. nicht wohl zugeben, daß das Herkommen Theil habe an der weltlichen Macht der Bischöfe über geistliche Güter und Personen außer ihren eigenen Fürstenthümern? 9) Itzt kommen aber noch erst zwo Hauptfragen. Mein! ist es aber auch wohl noch vortheilhaft, oder wenigst unbedenklich für den Staat, daß man fremden (obschon noch deutschen) sieben oder acht Fürstbischöfen, welche immer meist aus und von ausländischem Adel gewählet werden, auch itzt noch immerfort die freye Oberverwaltung und Civiljurisdiktion über die geistlichen Güter und Personen im ganzen Baierlande überlasse? Ist etwa der ganze deutsche Adel patriotisch für Baiern, oder wenigst nicht wider Baiern? 10) Ob dem allgemeinen Seelenheile durch solche, so gewählte, fremde Fürstbischöfe in Baiern wohl vorgesehen sey? Diese zwo Hauptfragen merke man sich wohl, und zeige mir, wo

sie der Hr. Recensent nur mit einer Zeile berühret habe? Und dieß ist der so meisterhafte Schriftsteller, der so hoch aller seiner, sich selbst erdichteter und wirklicher Gegner spotten dörfte?? Noch eine 11te) Nebenfrage über jenes, was der Hr. Rec. am Ende der S. 36. und im Anfange der S. 37. noch hinzufügt. Werden denn durch die von der Willkur der Staatspaciscenten abhangende Verfassung die Gränzen zwischen der katholisch geistlichen und zwischen der weltlichen Macht erst gesetzet, oder nur die Art und die Personen bestimmet, wie und durch welche die Staatsmacht auszuüben sey? Ja noch 12tens) darf deswegen der, wer immer als Fürst die Staatsmacht ausübt, dieselbe nach Willkur und Kaprice ausüben, weil ihr schlechthin wesentliche Vollmachten zukommen, welche wirklich von keiner auswendigen Macht mögen beschränket werden; wenn es je ein unabhängiger Staat ist? Der Herr sollte andere mit dem geistlich und weltlichen Staatsrechte nicht so schulmeistern!!

Nun S. 37. wirft Hr. Rec. dem Herrn v. Eckh. vor, er sage auf der S. 17. die ersten 6 Jahrhunderte seyn noch voll von Wahrheit und Reinheit der Bischöfe gewesen. Hr. v. Eckh. sagt aber nur: Beyspiele von mehr als 600 Jahren haben mehr als zu deutlich bewiesen, wie voll von Wahrheit und Reinheit das Verfahren der Bischöfe gewesen sey, welche keine zeitliche Macht hatten, noch Beherrscher weitläufiger Gebiethe gewesen sind. Und itzt redet Hr. Rec. von den Bischöfen dieser ersten 600 Jahre, als wenn Hr. v. Eckh. zugegeben hätte, alle seyn voll Wahrheit und Reinheit gewesen. Und doch, sagt er, haben sie Vermögen und weltliches Ansehen gehabt; so wie die Kirchen und Klöster im Orient und Occident. Ich frage denn wieder: 1) Ist zeitliche Macht und Beherrschung Eins mit weltlichem Vermögen und Ansehen? 2) Hat Hr. v. Eckh. zugegeben, daß in jenen ersten 600 Jahren alle Bischöfe, auch die großes zeitliches Vermögen hatten, in ihrem Verfahren eben so voll von Wahrheit und Reinheit, wie die armen Bischöfe gewesen sind? 3) Hat

Hr. v. Eckh. irgend den Kirchen alles Vermögen abgesprochen? 4) Gehörte etwa das Vermögen der Kirchen selbst den Bischöfen als eigen zu, welche sich und ihre Geistliche davon unterhalten mußten? 5) Wie viel waren denn schon in den ersten 600 Jahren eigentliche Klöster außer den Versammlungen der Priesterschaft, mit welchen die Bischöfe selbst damals, z. B. die heiligen Augustin, Martin, Eusebius von Verzell ꝛc. in Gemeinschaft lebten? Hat nicht erst im sechsten Jahrhundert der heil. Benedikt in Occident das eigentliche Klosterleben eingeführet?

Nun fährt Hr. Rec. von S. 37. bis S. 42. fort über einige blos unbestimmte Ausdrücke des Hr. v. Eckh. zu schänden, sie aufs ärgste auszulegen, und dann selbe wie ein Großinquisitor als schreckliche, teuflische, verfluchte Lehren (S. 38. 39.) zu brandmarken. Hr. v. Eckh. der ein Jurist und kein Theolog ist, suchte nach seinem guten geraden Menschenverstand in seiner Schrift um kein Haar mehr darzuthun, als daß

der Geist des Evangeliums Christi beweise, daß den Nachfolgern der Apostel im apostolischen Amte die Armuth des Geistes viel nöthiger, und in einem höhern Grade sey, als allen andern bloß weltlichen Christen, um ihr Amt wohl zu erfüllen; beyläufig eben sowohl wie die Enthaltsamkeit vom Ehestande; und daß nicht nur der Hang nach Reichthum, sondern auch selbst der Reichthumsbesitz, und noch mehr eine weltliche Beherrschung über ganze Länder, wegen Menge der blos irdischen Geschäfte und wegen dem Reiz zur Pracht und Eitelkeit, der vollständigen Erfüllung des so wichtigen apostolischen Amtes überaus hinderlich uud gefährlich sey? Wer kann dieß widersprechen? Klagten nicht die heiligen Augustin, Chrysostomus, Ambrosius, Gregorius der große, und andere schon über die vielen weltlichen Verwaltungsgeschäfte, welche zu ihren Zeiten schon mit dem bischöflichen Amte verbunden waren, da sie doch noch keine über Land und Leute herrschende Fürsten gewesen? Jtzt giebt der Hr. Rec. ihm Schuld, als behauptete er, Bischöfe, Kirchen und Klöster wären

kraft eines Fundamentalgesetzes von Christo alles zeitlichen Vermögens unfähig gemachet worden, und verlören deßwegen ihr bischöfliches Amt, wenn sie ein Vermögen besässen und nicht wirklich arm an allem wären. Itzt macht er die Konsequenz (S. 38.) weil Reichthum allen Menschen, auch den Klöstern, Stiftern, Geistlichen, ja sogar den regierenden Fürsten, und selbst den Weltleuten in ihrer Pflichterfüllung hinderlich sind, so folge aus dem Satze des Hr. v. Eckh., man müsse allen diesen ihr Vermögen nehmen, und sie absetzen. Er wirft endlich mit Waldenser-Wikleffisch, und Hussitischer Ketzerey um sich; lärmt schon, als würde es zum Rauben, Sengen, Brennen, Blutströme vergiessen, Reiche umstürzen kommen; und fährt endlich S. 39. über ganz München, und das kurfürstliche Dikasterium im vollen Grimme her, das Erlaubniß zum Drucke und Beyträge dazu hergegeben habe.

Allein lasset uns sehen, ob der hochgelehrte Herr nicht mit viel bestimmteren Worten und deutlichem Ausspruche eine offenbar

fenbar irrige Lehre gegen das Evangelium Christi (zwar ohne alle Erlaubniß seiner Oberen, aber doch aus Eifer für ihre pur weltliche Macht) vortrage. S. 39. in der Mitte saget er ausdrücklich: Armuth ist in Betreff der Pflichten ein gleichgiltig Ding, sie trägt zur Erfüllung der Pflichten nichts bey. Ja hindert vielmehr, weil sich der Bischof mit Verschaffung seines Unterhaltes beladen müßte, keinen Nothleidenden unterstützen könnte. Nun wer reimt mir so was mit dem evangelischen Rathe der Armuth zusammen? Christus sagt bey Matth. XIX. zu dem reichen Jünglinge, der schon alle Gebothe Gottes gehalten hatte, und fragte, was ihm noch abgieng (V. 20.): Wenn du vollkommen seyn willst, so geh hin, verkaufe all das Deinige, und giebs den Armen: an dem wirst du einen Schatz im Himmel haben. Alsdann komm, nimm dein Kreuz, und folge mir nach. Und da der Jüngling diesen Rath Christi nicht annahm, weil er überaus reich war, und viele Güter besaß, sprach der Herr zu seinen Jüngern: Wahrlich sage ich euch:

ein Reicher, der Geld hat, kömmt hart in das Himmelreich. Leichter ist es, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr gehe, als ein Reicher in das Himmelreich. Lehret hier Christus nicht klar, daß die wirklich freywillig erwählte Armuth ein Mittel zur Vollkommenheit sey? Widerspricht nicht eben das schlechthin unser Hr. Rec. mit obigen Worten? Nun trift nicht die Lehre des Hrn. v. Eckh. viel näher mit den Worten Christi, ja auch mit der gemeinen Lehre der Gottesgelehrten zu, welche insgemein behaupten, daß, wie die Religiosen kraft ihres Standes gehalten sind, nach Vollkommenheit zu trachten, also die Bischöfe kraft ihres Standes schon vollkommen seyn sollten? Es ist Pflicht für sie vollkommen zu seyn; weil sie ohne dieses nie ihr so wichtiges Amt erfüllen werden. Und nun sagt ja Christus deutlich, daß die wirkliche Armuth ein Mittel zur Vollkommenheit, und folglich zur Erfüllung der Pflicht des bischöflichen Amtes sey? Nach der Lehre aber des Hrn. Rec. ist sie ein gleichgiltig Ding, ja eine Hinderniß der Pflichten für den Bischof. Herr! wie weit trieb Sie Ihr falscher Eifer?

Folgt nun aber deßwegen schon, daß die Bischöfe, weil sie ein von Christo ihnen angerathenes Mittel die eigene Vollkommenheit ihres Standes zu erreichen nicht annehmen, unfähig alles Vermögens und Reichthumes sind, und daß man ihnen nehmen darf, was sie davon wirklich besitzen? Wo, wann, hat Hr. von Eckh. so was behauptet? Er hat zwar gesagt, der Reichthum, die Hofpracht, die weltliche Herrschungsmacht, welche sie sich beygelegt haben, hindere sie von aller jener dem bischöflichen Amte und Stande eigener Vollkommenheit; welche ihnen zu erleichtern, Christus sie, wie selbst seine heilige Apostel, vielmehr zu den evangelischen Räthen der Armuth und Enthaltsamkeit vom Ehestande eingeladen hatte. Unterdessen ist noch ein grosser Zwischenraum zwischen evangelischer Armuth und Fürstenthümern. Diese hindern bischöfliche Vollkommenheit im hohen Grade. Er hat daraus gefolgert, daß man in Baiern Ursache darum habe, eigene Landbischöfe aufzustellen. Aber daß man sie ihrer Fürstenthümer sammt dem bischöflichen Amte auch inner diesen berau-

ben soll, davon finde ich in der ganzen Schrift des Hrn. v. Eckh. kein Wort. Und nun über dieses Phantom rollet der ganze Donner unsers Hrn. Rec. ab bis S. 40.

Seite 40 erweist Hr. Rec., daß die ersten Bischöfe nicht alle arm gewesen seyn, aus dem, daß sie die vielen Kirchengüter verwaltet haben, welche theils für sie, theils für die übrigen Seelsorger bestimmt waren!! Der Herr scheint nicht ganz zu wissen, was evangelische Armuth sey. Ist denn ein Klosterabbt oder Prokurator deßwegen nicht mehr arm, weil er die Klostergüter verwaltet, die für ihn und seine Mönche zum Unterhalt bestimmet sind? Und zuletzt hat ja die materielle und formelle Armuth (des Eigenthumsbesitzes und des Geistes) auch noch ihre Grade? Ferner wo hat denn Hr. v. Eckh. gesagt, daß alle Bischöfe, wenn sie nur arm gewesen, schon auch vollkommene Bischöfe gewesen sind? Ist deßwegen die Armuth und Enthaltsamkeit kein evangelischer Rath und kein Mittel zur Vollkommenheit, weil nicht alle Bettler und Hagenstolze vollkommene Christen sind?

Seite

Seite 41 am Ende sagte Hr. Rec., Hr. v. Eckh. sage S. 22: Die Bischöfe, wenn sie nicht vollkommen sind, hören auf Bischöfe zu seyn. Und nun lese ich bey Hrn. v. Eckh. an der angeführten S. 22 also: Wollen sie das nicht seyn, was ihr erster heiliger Beruf war, so hören sie auf Bischöfe nach dem ersten Endzwecke der Kirche zu seyn, und das Recht, und die Pflicht der weltlichen Fürsten wachet auf, eigene Bischöfe in ihren Ländern zu setzen." Nun frage ich: ist es eines, ein Bischof nach dem ersten Endzwecke der Kirche (welcher Endzweck dem Hrn. v. Eckh. die Vollkommenheit in bischöflicher Amtserfüllung ist) zu seyn aufhören, und schlechthin aufhören ein Bischof zu seyn? Und nun bloß aus dem Grunde einer solchen Wortverdrehung wirft Hr. Rec. dem Hrn. v. Eckh. vor (S. 42.) er habe eine öffentliche Aufforderung gegen die Fürstbischöfe zu Reichs- und Lands-Friedbrüchigkeit, Zerrüttung, Aufruhr, Mord, Raub, und gänzlichem Umsturz der Reichsverfassung gemacht; ja breitet diesen seinen Angriff aller öffentlichen Sicherheit alsbald

noch

noch über alle Klöster, Stifter, Pfarreyen, ja auf alle Christen aus; weil, wie er sagt (und gewiß weiß) kaum 20 vollkommene Christen mehr in Deutschland sind. Heißt das schließen, wie ein gesetzter Mann schließen soll? oder ist es niederländische Priesterwuth?

Und nach alle diesem sagt er den weltlichen, besonders mächtigern Reichsfürsten ins Angesicht: Die Aufhebung der Fürstbischöfe (von der Hr. v. Eckh. kein Wort geredet hat) würde den Umsturz des Reichs nach sich ziehen. Nein! warum? Weil die geistlichen Stände beynahe noch die einzigen Mittelstände sind, die die Bande des deutschen Reichs fest zusammenhalten . . . Fallen diese Säulen, so müssen die übrigen minder starken gleich zusammen stürzen. Das mögen sich der Kaiser Joseph II. sammt den weltlichen Herren Kurfürsten wohl gefallen lassen. Denn alle weltliche Landsfürsten geht diese ganze gegenwärtig so hitzig bekämpfte Hauptfrage auf gleiche Weise an.

Seite 43. Hier kömmt bey Hrn. Rec. ein sehr gescheider Gedanke vor. Er fragt: Werden die Provinzialbischöfe in Baiern besser seyn, als die Reichsbischöfe? werden sie so vollkommen seyn, wie die ersten Bischöfe? Und da gebe ich dem Hrn. Rec. in so weit vollkommen recht. Lieber keine Abänderung, oder nur eine solche, wobey sich eine gute Wirkung sicher hoffen läßt. Und nun antworte ich ihm auf so eine Frage ganz dreust. Wenn die neuen Landbischöfe Baierns mit ihrem Klerus durchaus in einem gemeinschaftlichen regulären Leben erzogen und erhalten werden, wie es bey den heiligsten Bischöfen in den ersten Zeiten der Kirche, bey einem heiligen Eusebius von Verzell, bey dem heil. Augustin, heil. Martin, heil. Chrodegang, und andern gewöhnlich war; so werden sie meist besser seyn als was immer für andere. Auch ihre gesammte Geistlichkeit wird besser seyn als die itzige. Und dieß wäre schon was grosses. Ohne so eine Vorsicht bleibe es lieber beym alten. Seine fernere Sprünge über die Schnur S. 43 übergehe ich mitleidig.

Aber

Aber auf S. 44. glimmt ein schreckliches *horresco referens* hervor. Was ist geschehen? Was hat Hr. von Eckh. angefangen, daß Hr. Rec. so im Eifer entbrinnt? Er hat S. 30 aus dem Plato hergesagt, daß **einem Vorsteher die Gewalt über andere zu herrschen bloß aus dem Endzwecke den Nutzen seiner Untergebenen zu befördern, nicht seinen eigenen zu suchen, sey überlassen worden.** Itzt lese man das Zettergeschrey, das der arme Mann über diesen, schon vom Kaiser Joseph II. und mehrern rechtschaffenen grossen Regenten unserer Zeit öffentlich anerkannten, wahrheitsvollesten Satz von nun an zu erheben anfängt. Er heißt den Hrn. v. Eckh. **einen im finstern schleichenden Böswicht, einen** *Emissarium gallicum &c.* Herr! wie wenn Ihr ein Emissarius belgicus wäret? Wirklich halt ich es für eine tausendmal größere Schande in unsrer katholischen Kirche, daß dort Geistliche, Priester, Pfarrer, Aebbte, Bischöfe, einen Krieg wider den rein katholischen Souverain aus blindem Eifer gegen seine für die Religion beßt gemeynten Verordnungen anzeteln, und ihn

der

der Regentschaft entsetzen; als daß hier Philosophen, oder meinethalben gar Freygeister, den Bischöfen und der ganzen Geistlichkeit eines großen Reiches ihre Güter als Repräsentanten der ganzen Nation so fern wegnehmen, als sie über ihren standmäßigen Unterhalt hinaus langen. Gewiß, mein Hr. Recensent! spuckt aus ihrer Schrift mehr ein viel böserer niederländischer Priestergeist heraus, als aus der Schrift des gutherzigen Hrn. v. Eckh. ein französischer, nach ihrer Idee allem katholischen Priesterthume abholder Freygeist. Sie eifern wahrlich nur für zeitliches Wohl und Hoheit Reichsfürstlicher Bischöfe. Hr. v. Eckh. aber eifert redlich für die wahre Ehre des katholisch bischöflichen Hirtenamtes, und für das Heil ihrer Schäflein, und seiner Landesleute. Ist der Eifer des Hrn. v. Eckh. etwas übertrieben für so eine gute Sache; so ist ihr Eifer viel zu wüthig für eine wirklich wenigst dem allgemeinen Beßten gewiß nicht heilsame Sache.

Uebrigens, wenn auch Ihre Schrift Grund hätte, so hätte sie höchstens erwiesen

sen, daß unser durchlauchtigste Landesherr nicht berechtiget wäre, die Fürstbischöfe ihrer Fürstenthümer und in selben ihres bischöflichen Amtes zu entsetzen; wo von es weder dem Hr. v. Eckh. weder einem Baiern je noch getraumet hat. Ob es aber ohne so was doch für das Staatsbeßte, und noch mehr für das Seelenheil der Baiern nicht eine Nothwendigkeit, und folglich für derselben Landsherrn Pflicht sey, eigene Landbischöfe aufzustellen, hierüber haben Sie uns keinen einzigen Grund, minder einen zureichenden Beweis in Ihrer Recension geliefert.

Endlich S. 45. erklärt Hr. Rec. einige besonders ausgezeichnete Sätze des Hr. v. Eckh. schlechthin als Wikleffische, schon im Konstanzer Kirchenrathe feyerlich verdammte Ketzereyen. Und hier giebt er sich recht blos zu erkennen, daß er nur die juridische, aber die theologische Sprache nicht gründlich genug verstehe. Denn, mein Herr Rec.! die 45 Sätze des Wikleffs sind nur im Haufen von dem Kirchenrathe zu Konstanz

stanz verdammet worden, zwar auch als Ketzereyen enthaltend, aber nicht als wenn sie alle einzeln und insonders ketzerisch wären. Manche wurden blos darum unter die verdammten gesetzet, weil sie zweydeutig, unbestimmt, einen ketzerischen Sinn oder Auslegung leidend, oder blos falsch, ärgerlich, übel lautend, verführerisch sind ꝛc. Es ist ja aus der Geschichte desselben Kirchenraths bekannt, wie sehr sich die allda anwesenden Gottesgelehrten über die Censuren untereinander gestritten haben, welche man einem jeden dieser Sätze insbesondere beylegen sollte. Wo denn, eben um solchem Streite auszuweichen, hernach der bedenkliche Schluß gefasset worden, alle diese Sätze nur im Haufen ohne einzelne Censuren als verwerflich zu verbiethen, und nur zu erklären, daß mehrere davon ketzerisch wären. Und eben diese Art in cumulo Sätze unter disjunktiven Censuren zu verdammen, als sie hernach öfters gebrauchet worden, hat unaufhörlichen Zwistigkeiten Anlaß gegeben über den Sinn der Sätze, und über die Censur, unter welchen ein jeder einzelner solcher Satz insonders für sich verdammlich sey. Ganze

Foli-

Folianten stehen hievon in unsern Büchersäälen. Sie übereilen sich dann sehr, mein Herr Rec., da sie sogleich aussprechen, jene zween Sätze des Wiklefs, nämlich der Xte und der XXXIIte, seyn namentlich als ketzerisch verdammet worden. Sie werfen also nur sich selbst eben das jenige vor, was sie an dem Hr. v. Eckh. tadeln, nämlich die Verworrenheit Ihrer Begriffe sowohl von der Art der konstanzischen Verdammung der Wiklefischen Sätze, als auch von dem Sinne, in welchem diese verdammet worden sind. Der Sinn dieser zween Wiklefischen Sätze, wie er aus den Schriften Wiklefs erhellet, war wirklich dieser: **es sey wirklich in der heil. Schrift und vom Gesetze Christi verbothen, daß Geistliche Eigenthum und Reichthum haben.** Und dieß ist wirklich falsch, obschon auch das Gegentheil nicht positiv in der heil. Schrift oder Uebergabe als Gottes Wort gefunden wird, und folglich hart zu einem Glaubensartikel zu erheben seyn wird. Entgegen ist es ein offenbarer Glaubensartikel, daß Christus seine Apostel, und hiemit alle ihre Amtsnachfolger, durch einen Rath zur evangelischen

Armuth und Enthaltsamkeit vor andern eingeladen, und benanntlich den Hang an Reichthum und weltliche Güter für sie als eine allgemeine sehr schwere Hinderniß ins Himmelreich zu kommen, folglich auch ihre Amtspflichten zu erfüllen, bey Matth. XIX. erkläret habe. Auch der Ehestand wäre eine eben so große Hinderniß, und doch ist er ihnen von Christo nur mißrathen, und erst von der Kirche streng verbothen, und ungiltig gemacht worden. Und nun mehr wollte Hr. v. Eckh. mit allen seinen, freylich nicht immer genug bestimmten Ausdrücken sicher nicht sagen; da man ja von ihm, als einem weltlichen Herrn und Rechtsgelehrten, solche Genauigkeit nicht fodern kann; weil diese bey Ihnen, einem wahrscheinlich geistlichen Herrn, selbst so allenthalben vermisset wird. Um aber die Folge von dem Rechte der baierischen Landesfürsten zu ziehen, eigene Landbischöfe zu stellen, brauchte Hr. v. Eckh. mehr nicht, als anzuführen, daß die wirklich gegen den Rath, und die Absicht des Raths Jesu Christi, mit grossen Fürstenthümern versehene Bischöfe durch die Art ihrer Pflichterfüllung die Lehre

Chri-

Christi bestättigten, da er so deutlich es gesagt hat: leichter ist es, daß ein Kamel durch ein Nadelöhr durchgehe, als ein Reicher in das Himmelreich. Denn wenn dem also wäre, und folglich das Seelenheil ganzer Länder dabey Schaden litte, so entstände bey dem Landesfürsten sicher die Pflicht vorzusehen: weil wider das allgemeine Seelenheil kein Herkommen den Fürstbischöfen ein Recht auf die Ausdehnung ihres bischöflichen Amtes außer ihrem fürstlichen Gebiethe auf fremde Landesunterthanen geben kann, alle andere blos weltliche Vollmächte aber über diese allein auf dem bischöflichen Amte beruhen, als dem sie allein von Alters her von den Landesherren nach dem Herkommen sind anvertrauet worden. Und da nun alle baierische Konkordaten immer nur unter so einer, öfters deutlich zugesetzten, Bedingniß von den baierischen Herzogen mit den Ordinariis eingegangen worden, so lange diese ihr Amt so erfüllen werden, daß das Seelenheil der Unterthanen keine andere Verfügungen erfodere; so ist Ihr letzter Vorwurf Hr. Rec. eben so schwach, den Sie dem Hr. v. Eckh. am Ende der S. 45

noch über seine Erklärung von Konkordaten machen. Die noch übrigen 3 Seiten ihrer Piece gehören wieder zu Personalitäten.

Und nun frage ich jeden redlichen Leser, ob ich nicht mit aller Wahrheit Anfangs gleich behauptet habe, daß der so hoch aufhebende Hr. Recensent nirgend auch nur einen wahrscheinlichen Grund in seiner ganzen Schrift anführe gegen die von Hr. v. Eckh. behauptete Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landes Bischöfe in Baiern. Und doch ist dieß die einzige Hauptsache seiner Schrift. Ich konnte also diese Recension für ungründlich angeben, ohne deßwegen mehr als das Recht Baierns und seiner Landesfürsten für den einst (wann immer) eintretenden Fall dieser Nothwendigkeit zu behaupten.

---

§. II.

Nebendinge der nämlichen Schrift.

Lasset uns itzt sehen, was der Hr. Rec. nun für Nebendinge bey der Behandlung so einer wichtigen Hauptsache einstreuet, und mit was er die ganzen ersten 33. Seiten seiner 48. Seiten langen Piece anfüllt.

1) **Er schimpfet die ganze baierische Nation sehr frey und beißend.** Man lese auf der S. 4. S. 11. aber schimpft er ohne alle Scham. So eine Rede, auch im Munde Friedrichs des Einzigen, gehört immer unter seine kleinen Thaten. Könnte man nicht hinwieder sagen: und was wäre nun das Reich, die kleinen Reichsfürsten, die katholische Religion selbst in Deutschland, wenn Baiern nicht so unerschüttert fest sich für all dieses verwendet hätte?

2) **Er stellt nach einer recht heuchlerischen Schmeicheley den Durchleuch-**

tig-

tigsten Landesherrn Seite 29. 30. 31. vor, als einen schwachen Regenten, der sich von seinen Dikasterien meistern, seinen freyen Willen, seine freye Hand nehmen, Grobheiten sagen lasse: ohne dessen Wissen man Steuern auflegen, und Verordnungen in seinen Ländern machen dörfe: zu dem der Zutritt der Geistlichkeit von einem Dikasterium geschlossen, und nur durch eine geheime Nebenthür noch offen und zu erschleichen sey, bey welcher Hr. Rec. selbst recht niederträchtig sich einschleicht. Und gleich droht er eben Höchstdenselben S. 32. mit der Reichsgesandtschaft, S. 33. mit Salzburg, Mainz, und endlich dem Kaiser; wenn er nach dem Beyspiele Josephs II. auf Landbischöfe versessen seyn wollte. Diese Drohung trift alle weltliche Fürsten.

3) Er schimpfet noch frecher auf baierische hohe Minister Seite 4. (Sind es wohl Baiern gewesen, welche Karl VII. jenen Rath vorgebracht haben?) S. 6. 7. 8. nachdem er S. 5. dem hohen Ministerium auf eben so heuchlerische Art geschmeichelt

und

und drocken hingesagt hatte, daß es sich vom geistlichen Rathe müsse meistern lassen. Auch dem churfürstl. Hofrathe henkt er noch S. 47. recht schulfuchsisch eines an.

4) Dann geht er armdick gegen den churfürstl. hochlöbl. geistlichen Rath, und anfangs zwar im Ganzen genommen, heraus; bald aber läßt er die Personen davon auch einzeln die Revüe passiren. S. 4. 5. wird die Herrschsucht desselben allen übrigen Dikasterien und selbst dem Ministerium, ja endlich dem ganzen Lande, gehäßig gemacht. S. 8. 9. dichtet er dieser Stelle abentheuerliche Projekte gegen hochstiftische Lande aus dem Stegreife an. S. 12. geht es über die baierische Akademie in München wegen der Geschichte von Baiern los. Hier kritisirt der hochgelehrte Herr mit Machtsprüchen, und entscheidet (S. 15.) zwischen Karl dem Großen und dem Tassilo aus dem Zeugniß aller zeitgenossenen Geschichtschreiber; weil sie nicht lauter Franken waren. (Waren sie aber unpartheyische Staatsgelehrte? Loben nicht alle Zeitgenossen den grossen Konstantin; ob er schon

das

das römische Reich wie ein Erbgut, der erste durch ein Testament getheilet hat? Wie lang haben wir eine Wissenschaft vom Staatsrechte und Völkerrechte?) S. 19 wird ein andrer Hr. g. R. als ein Handlanger des Mord- und Raubsystems des Hr. g. Raths mit Machtspruche zum Spott vorgestellet. Und doch hat dieser Schriftsteller recht gründlich bloß für die eigene Vaterlandsrechte geschrieben, ohne ein fremdes Fürstenrecht nur zu berühren. Und was ist der Grund zu allen diesen Schimpfungen? Weil dieses Dikasterium die Rechte seines Fürsten gegen die Konsistorien der Fürstbischöfe eifriger, als es diesen lieb ist, vertheidiget, um so mehr, als diese nicht mehr anerkennen wollen, was doch alle Geschicht, Natur der Sache, und selbst das älteste Herkommen lehret, daß sie alle ihre Civiljurisdiktion über geistliche Güter und Personen außer ihrem eigenen fürstlichen Gebiethe nur als eine ihnen delegirte, und von den jeweiligen Landesherren anvertraute Vollmacht besitzen.

5) Aber itzt geht es S. 20. über das ganze Augsburger Ordinariat (nur zwey alte Mitglieder werden als Gegenhelden ausgenommen) eben so bunt herab; weil es zu redlich war, und sich in gar zu billige Konkordaten eingelassen hat. Bestechlichkeit, Feilheit einer elenden Seele, dumme Frömmlichkeit, Gebrauch elender Kniffe, niedere Herablassung, Betäubung werden den ersten Theilhabern dieses Ordinariates wegen Einstimmung in die Konkordaten bitter vorgeworfen. Hr. Rec. hält Gericht über alle.

6) Bald aber rückt er auch über das Freysingische Ordinariat her (so muß man wohl merken, welches Ordinariat Hr. Rec. in seiner Schrift repräsentire) und erlaubt sich erst gegen die Person seines eigenen Fürstbischofs (gegen seine Wahl, und Person) die vermessensten Zudringlichkeiten S. 22. 23, endlich auch selbst gegen das Ordinariat Freysing, das er einer unerhörten Bizarrerie Seite 25 beschuldiget. Entgegen steht S. 27 wieder eine elende Schmeicheley gegen das hohe Domkapitel Regensburg,

burg, wo er auch einzelnen Personen, ohne sich zu vergessen, seinen Weyhrauch fleißig streuet. Ist so eine Kritik nicht vermessen, und ohne alle Mäßigung?

7) Damit er doch keines Standes vergäße, den er nicht gegen den churfürstl. geistlichen Rath aufhetzete, wendet er sich S. 28 auch an die gute Landgeistlichkeit, und ruft sie auf, ihre Rechte und Freyheiten anzuerkennen, daß sie selbe vom Papste, vom Reiche und Kaiser (vom Landsherrn nichts) durch Freyheitsbriefe und fast tausendjähriges Reichsherkommen erhalten habe. Doch gut! vorhin wollte man sie unmittelbar von Gott selbst empfangen haben. Wie? wenn nun aber die Landeshoheit, aus derer Vollmacht die Kaiser (die Päpste haben sich ja vorhin selbst für Unterthanen des Kaisers erkennet) diese Rechte und Freyheiten der untern Geistlichkeit, und den vormals ebenfalls ihrer unmittelbaren Landeshoheit unterworfenen, noch nicht Fürst-Bischöfen bloß freywillig ertheilet haben, an die weltlichen Landesherren übergegangen, und die oberste Civiljuris-

risdiktion über alle Landesunterthanen und Güter ein nothwendiger Theil der Landeshoheit ist? ja wenn es sogar mit dem allgemeinen Besten des Staates streitet, daß über selbe auswendigen Fürsten auch nur eine Civiljurisdiktion delegiret werde? Wie? wenn dem Seelenheile, der guten Priestererziehung, dem Friede zwischen dem Landesherrn und dem Bischofe dadurch nothwendiger Abtrag geschähe? Vor allem aber, wie, wenn die gute Landgeistlichkeit von diesen vermeynten Rechten und Freyheiten nicht nur keinen Nutzen, sondern offenbaren großen, geistlichen und zeitlichen Schaden litte; entgegen bloß ein zeitlicher Vortheil und weltliche Macht den fremden Fürstbischöfen und Konsistorien davon zukäme? Lieber Herr! glauben Sie denn, eine solche tägliche eigene Erfahrung lasse zu, daß den guten Landgeistlichen die Augen mit leeren Worten von **Rechten und Freyheiten** mögen geschlossen werden, daß sie den doppelten Druck eines dadurch über sie gelegten zweyfachen **Joches** nicht merken sollten? Sind denn die fürstlichen Ordinariate im Stande, oder haben sie auch nur Eifer und Willen

genug, sie von den unausweichlichen Rechten der Landeshoheit ihrer rechtmäßigen Landesherren zu entladen? Geht die Decimation nicht immer fort, und hatte sie nicht bisher ihren Gang selbst mit Bewilligung der Ordinariate? Haben sie in Rücksicht auf ihre Einkünfte nicht vielmehr in allen Fällen doppelte Taxen dem landfürstlichen und fürstbischöflichen Commissario, und andere onera dem Fürstbischofe zugleich zu entrichten? Ich kannte einen sehr belobten Herrn Weyhbischof und Generalvikar in Freysingen, welcher oft seinen Landgeistlichen sagte: Verdruß kann ich euch wohl genug machen: aber zu schützen gegen Beamte oder was immer für weltliche Bedrückungen, das bin ich nicht im Stande. Dafür aber sieht man die **guten** Landgeistlichen von Seite des Landesherrn immer fast als auswendige Unterthanen an; auf deren Ergebenheit man sich nimmer verlassen kann; weil sie von den Vorrechten ihres ausländischen Fürstbischofes über ihre Güter und Personen eingenommen zu seyn vermuthet werden. Bey allen Klagen eines Pfarrers gegen Bedrückungen von was immer

mer

mer für einer Art hat der Landesherr bey der Untersuchung der Sache kein Vertrauen auf Geistliche, sondern alles wird dem weltlichen Beamten zum Berichte und Gutachten zugeschlossen, und diese Berichte und Gutachten bekömmt der geistliche Kläger nicht mehr zur Einsicht. Noch übler steht es mit der Erziehung und Bildung der Landgeistlichen. Wer will es dem Landsfürsten aufbürden zur Unterhaltung 7 oder 8 Seminarien in auswendigen bischöflichen Residenzstädten immer aus seinem Lande die nöthigen Gelder zu liefern, um durch genugsam viele Jahre die Erziehung und Bildung so vieler junger Priester zu vollenden? Und itzt erst der Druck mancher Konsistorien über ihre Geistliche? Der Stolz mancher auch fürstlich denkender Konsistorialräthe gegen würdige Arbeiter im Weinberge des Herrn! Lieber Hr. N., ich fürchte, es möchte noch eine Zeit kommen, daß die gute Landgeistlichkeit ihre Augen über die wahren Folgen ihrer Unterwerfung unter auswendige Fürstbischöfe, und fürstbischöfliche Konsistorien eröffnend, den gütigsten Landsfürsten bitten möchten, sie von diesem Joche

zu erlösen, als eigene Landeskinder und getreue Unterthanen in allem zu behandeln, und jene bloß delegirte Civiljurisdiktion, welche itzt auswendige Fürstbischöfe über sie ausüben, Landesbischöfen zu übergeben, welche sie bloß im Namen des Landesfürsten, als selbst in allem Zeitlichen demselben unterthan, so wie in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kaiser, ausüben sollen. Die gute Landgeistlichkeit wird dabey ganz gewiß, und nur ungestörter, alle ihre itzige Rechte und Freyheiten fortgeniessen, je weniger der Landesherr Ursache haben wird, gegen sie mißtrauisch zu seyn. Würdige älteste Priester werden dann an einem alten Kirchenregiment Antheil bekommen. Ruhe, Vertrauen des Landesherrn auf seine Geistlichkeit, Unterstützung derselben, Zusammenwirken zu einem Zwecke, Erziehung und Bildung würdiger Priester, Wachsthum des Seelenheiles, und selbst der Glückseligkeit des Staates, wären die wichtigsten Folgen, die man daraus hoffen könnte.

Aber (so heißt es immer; obschon Hr. R. diesen so erheblich scheinenden Grund vorzu-

zubringen, aus Eifer bloß für die weltliche Hoheit der Fürstbischöfe, vergessen hat) welches Ansehen würden dem Landsfürsten untergebene Bischöfe haben? Würde nicht die Kirche eine sehr mächtige Stütze sammt den Fürstenthümern der Bischöfe verlieren? Lieber! ich habe noch nie daran gedacht, ob man die Fürstbischöfe ihrer eigenen fürstlichen Hoheit entsetzen könne, oder soll. Aber daß der Geist Christi und seines Evangeliums diese Weisheit nicht kenne, welche das Ansehen, die Wirksamkeit und Würde eines katholischen Bischofes auf weltliche Hoheit bauet, davon bin ich gewiß. Ich kenne eine große Menge heiliger, großer und allen Weltpotentaten schätzbarer Bischöfe, welche die größten Werke zum Nutzen der Kirche und des Staates gethan; und kenne aber überaus wenige Fürstbischöfe, welche ihnen hierinn gleichgekommen sind. Das wahre Ansehen, Würde, und Kraft eines Bischofes nach der evangelischen Weisheit besteht in der Würde und Macht seines erhabenen geistlichen Amts, und in einem mit selber einstimmenden Grade der Heiligkeit, der Klugheit, der stäts treuen Erfüllung aller seiner

hohen

hohen Pflichten, in dem Eifer und Nachdruck der Lehre, und schönen Beyspiele. Gebet mir nur solche Bischöfe, und ich bin sicher, alle grosse weltliche Fürsten werden weit mehr Ehrfurcht vor ihnen haben, als vor jedem Fürstbischofe, die wir itzt kennen. Gewiß ein heil. Ambrosius, Basilius, Martinus, Leo der Große, Gregor der Große, ohne Fürsten zu seyn, waren allen Kaisern und Königen, mit denen sie zu thun hatten, obschon diese bisweilen böse waren, respektabel.

Und nun zum Beschluße. Lieber Hr. N. bleibt es nicht wenigst sehr zweifelhaft, ob der Eifer des Hrn. v. Eckh. nicht reiner und heiliger als der Ihrige war? Möchte er etwa gar in der Hauptsache recht haben? O dann haben Sie in Ihren Nebeneinstreuungen grob über die Schnur gehauen. Hätten Sie aber auch da noch recht, so haben Sie doch in Ihren Nebenausfällen alle Ehrfurcht und Sittlichkeit vergessen.

§. III.

§. III.

Näherer Ueberdacht der Hauptsache der Schrift des Hrn. Recensenten.

Mein Hr. Recensent! Sie behaupten (S. 36.) Die Bischöfe haben im Deutschlande ihre Civiljurisdiktion über die Geistlichkeit so anders nicht allein von der Kirche, sondern vom Kaiser und Reich her; und endlich das Herkommen habe selbe unveränderlich bestimmet. So was glauben Sie schlechthin ohne Beweis uns frey ins Gesicht sagen zu dörfen? Herr! dieß verdiente wohl gründlich erwiesen zu werden. Lässet uns tiefer darüber nachsinnen. Es versteht sich, daß hier nur die Frage von jener Civiljurisdiktion sey, welche die Bischöfe außer ihrem Fürstengebiethe über geistliche Güter und Personen anderer Länder ausüben, die eigene Landsfürsten haben. In der Mainzischen Monatschrift (a. 1789. April. S. 368.) wird allen Bischöfen Kraft solcher Civiljurisdiktion ein Besteurungsrecht des Kircheneigenthums beygelegt, welches in dem Obereigenthume liege,

welches den Erz- und Bischöfen über das geistliche Privateigenthum und dessen Nutzungen von jeher eigen gewesen sey. Wo nun die Wirkungen des Obereigenthums von den ältesten Zeiten her noch itzt in frischer Uebung sind, dort dürften auch solche für eben so unverletzlich zu achten seyn, als jede andere Besitzungsart, die ohne Rechtsverletzung nicht geschmälert, noch dem Eigenthümer entzogen werden darf. Es folgt sodann, daß die Jurisdiktion über Civilsachen geistlicher Personen eine eigene Species der allenthalben in katholischen Staaten Deutschlandes üblichen kirchlichen Gerichtsbarkeit sey, welche der westphälische Friede durch die Worte: *Tota jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus &c.*, angedeutet hat, und welche dieser Friedensschluß im Zusammenhange mit dem Religionsfrieden durch die alleinige Ausnahme der Augsburgischen Confessionsverwandten, sonst in

in jedem andern Betrachte bey der hergebrachten Uebung, Gebrauch, und Possession theils stillschweigend überläßt, theils aber ausdrücklich bestättigt, und handhabt. Es kann also hingegen keine abänderliche Verfügung der deutschen Landesherren mehr Statt haben, ohne daß der Verbindlichkeit der Reichsgrundgesetze, ja ohne daß der Hoheit und dem Ansehen des gesammten Reichs geschadet werde. Ferner aber steht in eben derselben Monatschrift S. 278.: Der Grund dieser Rechte ruhet 1) ursprünglich auf dem alten Herkommen; er ruhet auf der an jedem Orte hergebrachten unfürdenklichen Uebung, Gebrauche und Besitzstand; und dieß war von jeher, dieß ist noch dermal das von den Reichsgrundgesetzen angenommene Richtmaaß, nach welchem die deutsche Reichsverfassung, und besonders die *Jura statuum* in der Sache sowohl als in der Beziehung, die sie auf eigene oder fremde Territorial-

besitzungen haben mögen, zu beurtheilen sind. 2) Es ist dabey der besondern Aufmerksamkeit würdig, daß die meisten geistlichen Reichsstände derley Rechte in den deutschen Provinzen und in den noch itzt zu ihrem Kirchensprengel gehörigen Landen schon zu einer Zeit ausübten, als weder sie, noch die weltlichen Fürsten sich im Besitze ihrer nachherigen Erbstaaten und deren in der Folge erst erworbenen Landes-Superiorität befanden. Schon damals hatten sie das persönliche Erscheinungsrecht bey den fränkischen und deutschen Territorialversammlungen; schon damals waren sie befugt, durch ihr Stimmrecht zu den öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken, es mag nun solches entscheidend oder nicht entscheidend gewesen seyn. Die Grundquelle dieses Stimmrechts war unstreitig ihre geistliche Würde, und die damit verbundene geistliche Jurisdiktion, sammt den davon abhangenden

den Rechten, welche jeder Erz- oder Bischof in dem Umfange seines Diöcesanbezirkes ohne allen Unterschied des Territoriums hergebracht hatte. 3) Als daher die weltlichen Fürsten durchgehends zur Regierung der mittlerweil erst erblich gewordenen Provinzen und Lande gelangten, so konnten und durften dieselben doch jenen uralten Rechten keinen Abbruch mehr thun, welche vor Einführung der eigenen Territorialhoheit aus dem allgemeinen Verfassungsgrunde, dem Reichsherkommen, entstanden waren. 4) Sie erkannten vielmehr solche alte Rechte ihrer geistlichen Mitstände für eben so unwiderruflich, als die weltlichen Hoheitsrechte, welche durchaus den nämlichen Ursprung hatten, und welche durch das Daseyn älterer Rechte jene Gränzen und Beschränkungen erhielten, die noch itzt den Staats- und kirchlichen Verband der deutschen Stände und

Ter-

Territorien unter sich ausmachen. 5) Aus diesem Grunde gieng auch, so lang das alte Religionssystem in Deutschland unverrückt bestand, die Absicht der deutschen Landesherren nie dahin, der geistlichen Gerichtsbarkeit, oder den sonstigen Rechten, die ein benachbarter geistlicher Stand im Lande seines Mitstandes besaß, auf irgend eine Art zu nahe zu treten, oder solche wohl gar aufheben, oder zernichten zu wollen. Nein, sie liessen im Gegentheile den Erz- und Bischöfen zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes und ihrer Befügnisse allen nur erdenklichen Schutz und Beystand angedeihen." Diese Gründe legte der erste deutsche Churfürst und Reichskanzler von Mainz erst a. 1787. den 17. April in einer öffentlichen Schrift selbst dem großen Kaiser Joseph II. als Erzherzoge von Oesterreich vor, aus Gelegenheit eines gegen den Fürsten von Konstanz von der vorderösterreichischen Regierung zu Freyburg unternommenen Vorschrittes.

Und

Und nun, mein Hr. Rec., hätten Sie nicht in Ihrer Recension einer historisch-kritischen Abhandlung dieser großen Frage, da sie doch gegen alle, die nicht mit Ihnen einstimmig sind, so roh verfahren, wenigst eben solche Gründe beybringen, selbe, und besonders die Geschichte des ersten Herkommens aller nicht bloß geistlichen Diöcesanrechte über die Länder fremder Landesherren, kurz erläutern, und ins helle Licht setzen sollen, als auf welchem Herkommen doch nach Ihrer sowohl als des Verfassers des churmainzischen Schreibens Meynung der Hauptgrund Ihrer Behauptung beruhet? Sie hätten wenigst in einem zweyten Schreiben eben dieses Churfürsten von Mainz an den Kaiser Joseph II. aus Gelegenheit der Egerischen Vorschritte gegen Regensburg (eben auch erst a. 1787.) diese Gründe anweisen sollen; welche ebenfalls in der Mainzischen Monatschrift a. 1789. im Februar S. 183 zu lesen ist. Da heißt es (S. 186.) noch deutlicher: „Es rühret die stillschweigende Gestattung und Genehmigung solcher uralten ständischen

Be-

Befugnisse keineswegs von der landesherrlichen, oder sogenannten Territorialgewalt her, sondern ihre unmittelbare Quelle ist die über das gesammte Reich sich erstreckende oberste Bothmässigkeit, welche den deutschen Kaisern und Königen über alle Theile und Territorien Deutschlandes zustand. Es folget hieraus 1) daß solche *jura antiqua statuum* (sie mögen das geistliche oder das weltliche zum Gegenstand haben) durch blosse landesherrliche Macht und Gewalt, wider den Willen des berechtigten Standes, und ohne Zuthun S. k. Majestät sowohl, als des gesammten Reiches zu keiner Zeit mehr abgeändert, noch aufgehoben, oder vernichtet werden mögen. 2) Es folget, daß die landesherrliche Gewalt über solche Rechte eben so wenig, als über das allgemeine Reichsgesetze, zu disponiren befugt ist. 3) Und aus diesem Grunde haben auch die Reichs-Grundgesetze, namentlich aber

die

die Wahlkapitulationen, der westphälische und der Religionsfriede jene *jura antiqua statuum* im Geistlichen und Weltlichen eigens befestiget, und mit der ausdrücklichen gesetzlichen Sanction versehen. 4) Sie bezielen allenthalben die Belassung, die Handhabung des alten Besitzstandes. Sie legen vorzüglich bey der geistlichen Jurisdiktion und ihren Ausflüssen den Besitz, den Gebrauch, und die Uebung 2c. zum Grunde. 5) Diese gesetzliche Vorsorge betrift alle und jede so geist- als weltliche Rechte und Gerechtigkeiten der Stände: Sie tritt aber noch mit weit stärkern Gründen dort ein, wo von wechselseitigen ständischen Rechten die Frage ist, auf welchen der kirchliche sowohl, als der Civilstand des deutschen Reiches und dessen verschiedener Territorialbezirke beruhet. 6) Dahin gehöret unstreitig das sogenannte *Jus Diœcesanum* und die geistliche Jurisdiktion, die ein deutscher Bi-

schof

schof in dem Lande und Territorium eines oder mehrerer seiner übrigen, *besonders weltlichen* Mitstände hergebracht hat. 7) Dahin gehören alle weltliche Zuständigkeiten und Rechte, die ein solcher Bischof eben so, *wie jeder weltliche Reichsstand*, in andern reichsständischen Landen besitzen kann. 8) Diese wechselseitigen Rechte der geist- und weltlichen Stände machen einen sehr wichtigen Bestandtheil der kirchlichen und bürgerlichen *Grundverfassung* unsers deutschen Vaterlandes aus, welche unauflöslich ineinander verwebt ist, und woran ohne Zerrüttung des Ganzen durchaus keine einzelne Reformen oder Veräusserungen thunlich sind. 9) In solchem Betracht darf der deutsche Diöcesanbischof, wenn er schon für sich unmittelbar und von andern Ständen unabhängig ist, in den seiner geistlichen Gewalt untergebenen Territorien nirgend für fremd oder ausländisch geach-

tet werden, ohne dem Geiste der deutschen Constitution völlig entgegen zu handeln, und ohne das Band aufzulösen, welches der Besitzstand, das Herkommen, und die Gesetze zwischen den geist- und weltlichen Ständen Deutschlandes geknüpfet haben."

Nun da, glaube ich, ist wohl alles so stark, als es nur möglich, zum Beweise und zur Entscheidung dieser Hauptfrage vorgebracht; es ist vorgebracht von dem ersten geistlichen Reichsstande, selbst der kaiserl. Majestät, gegen Höchstdieselben als Erzherzoge in Oesterreich und Könige in Böhmen vorgeleget. Ohne Zweifel giltet diese Erklärung gegen alle übrige bloß weltliche Reichsstände und Landesherren mit gleicher Kraft, und alle haben große Ursache, darüber in hohem Grade aufmerksam zu seyn, und diese Hauptfrage tiefsinnigst in Untersuchung bringen zu lassen: weil durch diese Erklärung eine äußerst wichtige Bestimmung und Begrenzung ihrer Landeshoheit von dem ersten geistlichen Reichsstande unternommen

wird. Besonders, wenn ein und anderer Landesherr wirklich auf die Aufstellung eigener Landsbischöfe verfallen sollte, wäre es höchste Noth, diese vorläufige große Hauptfrage aufmerksamst zu untersuchen. Wäre es, mein Hr. Rec., nicht viel anständiger für Sie gewesen, sich in Ihrer Recension vielmehr auf diese hohe Erklärung zu beziehen, als bloß aus Ihrem hochweisen Privaturtheile durch blosses Anführen eines alten Herkommens, ohne weitern Beweis, so eine wichtige Frage aus dem Stegreife zu entscheiden?

Nun aber sey mir erlaubt, mit aller Ehrfurcht, gegen die in obiger verehrungswürdigen Schrift vorgebrachten Gründe meine Bedenken zum Guten eines äußersten Bedürfnißes meines Vaterlandes und sehr heiliger Rechte meines durchleuchtigsten Landesherrn nach dem geringen Maaße meiner Einsichten in unser geistlichweltliches Staatsrecht, und in die Verbindung des geistlich- und weltlichen Staatsrechts vorzubringen.

A) Vorläufige richtige Grundsätze aus dem allgemeinen geistlichweltlichen Staatsrechte.

1) Bischöfe, Priester, und andere der christkatholischen Seelsorge nöthige Personen, Gebäude, und alle Erfodernisse zum christkatholischen Gottesdienste müssen auf Kosten der katholischen Nation, Gemeinden, 2c., unterhalten werden.

2) Die Landeshoheit enthält ihrer Natur nach die Pflicht und die Vollmacht die Art der gemeinsamen Kontributionen, wie für den Unterhalt der Civil-Beamten, also auch dieser geistlichen Aemter, den Gemeinden und der ihr untergebenen Nation vorzuschreiben, und zu bestimmen.

3) Es mögen liegende Güter, oder ståte unkörperliche Rechte (z. B. Zehende), und was immer ståts nutzbares, zu diesem Unterhalt ausgeworfen werden; so verliert dadurch die Nation, oder jede Gemeinde, von welcher solche hergenommen, oder für derer geistlichen Unterhalt sie wie immer hergeschossen

schossen sind, weder das dominium directum, noch dominium utile; und es kommen bloß der Genuß und die Nutzungen, das ist, aller Ertrag (Früchte und Nutzung) den geistlichen Beamten und übrigen Erfodernissen zu; eben so wie die zum Unterhalt der Civil-Beamten und zur Erfoderniß ihrer Amtesübungen von dem Staate ausgeworfenen Güter und fruchtbaren Rechte quoad usum & proprietatem (wie es in Cod. Civ. Bav. P. II. C. 1. N. 6. heißt) Gemeingüter und Rechte des Staates bleiben, und nur ihre Früchte und Nutzungen den Staatsbeamten und ihren Erfodernissen zu Gutem kommen. Denn würde durch diese Bestimmung solcher Güter das dominium veräussert; so könnten diejenigen, denen es veräussert wurde, selbes wieder andern veräußern, oder zu was ganz anderm als zum gottesdienstlichen Unterhalt verwenden. Und dann wäre es ja der Nation, oder jeder Gemeinde übel geholfen, und sie dörfte immer neue Güter zum Unterhalt solcher Beamten aus ihrem Mittel herschießen. Alle diese Güter bleiben also immer öffentliche Gemeingüter, welche durch eine pflichtmäßige Anord-

nung der Landeshoheit aus dem Privateigenthume ausgehoben, und mit der Last beleget worden sind, daß alle ihre Früchte und Nutzungen zum anständigen Unterhalt der geistlichen (wie andere zum Unterhalt der weltlichen) Kirchenbeamten ꝛc. sollen verwendet werden. Wer nun hernach immer die Vollmacht der Landeshoheit nach der hergebrachten Rechtsverfassung der Landesregierung persönlich auszuführen hat, ein einziger Landesherr, oder mehrere Aristokraten ꝛc. es giltet gleich. Wie die Auszeichnung der übrigen Landes-Contributionen, also auch dieser Art der Contribution zum Unterhalt der Geistlichen und des Gottesdienstes, ist eine natürliche Wirkung der Landeshoheit.

4) Solche zum gottesdienstlichen Gebrauche einmal bestimmte Gemeingüter, so lange sie nicht durch überhäufte Verbesserungen übermäßig in dem Verhältniß ihres Zweckes angewachsen sind, sondern nach ihrer ersten Bestimmung dazu wohl verwendet werden, anzugreifen, und ohne äusserste Noth zu zeitlichen Bedürfnissen auch ei-

ner ganzen Nation, oder besondern Gemeinde zu verwenden, ist von jeher von allen redlich frommen Christen für eine unreligiöse Sache, für schändlich, und einer christlichen Nation, Gemeinde, oder Landesherrschaft unwürdig angesehen worden; nicht, weil diese Güter, wie die Alten glaubten, Gottes Eigenthum oder Erbgut, oder auch der Kirchenvorsteher eigenes Patrimonium sind, sondern weil unnöthige Sparsamkeit und Geiz in allem Gottesdienste ein offenbares Zeichen ist, daß man eine der ersten Religionswahrheiten vergessen habe, oder nicht lebhaft genug einsehe, nämlich daß aller Segen zeitlicher Güter von Gott herkomme, und daß wir das Pflichtmäßige äußerliche Bekenntniß von dieser wichtigsten Wahrheit durch eben diesen freygebigen Aufwand für den Gottesdienst machen, um eben solchen Segen wirklich zu verdienen. Außer einer sehr großen Noth also geziemt sich, daß alle gewöhnliche Ueberschüsse der Nutzungen solcher Güter den Armen allein zufließen. In großer Noth des Staats aber, und auch besonderer Gemeinden, erkannten es alle heiligen Bischöfe, daß es nicht nur er-

laubt

laubt, sondern heilig wäre, wenn das Bedürfniß je so weit gieng, auch die kostbaren Kirchengeschirre zu schmelzen, und zur Abhelfung öffentlicher Noth zu verwenden. Wären aber durch lange verbesserte Kultur solche Güter so hoch in ihrem stäten und gewöhnlichen Ertrage angewachsen, daß ihr Ertrag über alle ordentliche Bedürfnisse der Priesterschaft und des ordentlichen Gottesdienstes einen merklich großen Ueberschuß stäts auswärfe; dann steht der Nation, oder der Gemeinde, aus welcher diese geistlichen Gemeingüter ausgehoben sind, das unwidersprechliche Recht zu, diesen stäten Ueberschuß für die Erleichterung anderer ihr aufliegenden Gemeinausgaben herauszunehmen: und zur Vollmacht der Landeshoheit gehöret die Pflicht, dieses Recht der Nation oder der Gemeinde, geltend zu machen. Und dieß nun ist der Hauptgrund der Decimation auch solcher geistlichen Gemeingüter; welche eben darum, weil sie schon eine Art der Auflagen der Nation, und der Gemeinden waren, anfangs von aller eigenen Auflage und Steuer befreyet gelassen wurden. Wo es aber immer zur Wahrheit eines

Grundes nothwendig ist, daß der merkliche Ueberschuß solcher Güter vollkommen sicher, und so groß sey, daß er nicht mehr bloß als eine Portion der Armen anzusehen.

5) Die Verwaltung dergleichen Kirchengüter (so wollen wir sie fürohin nennen; doch ohne den oben gegebenen Begriff von dem gemeinsamen öffentlichen Eigenthume derselben jemals aus den Augen zu verlieren, den ich Nro 3. gegeben habe) hätte wohl der, welcher die Landeshoheit ausübte, auch weltlichen Personen vorbehalten können, wenn nur immer wohl auf die genaue Pflichterfüllung, Treue und Fleiß dabey gehalten würde. Allein wir sehen die traurige Erfahrung bey schier allen milden Stiftungen heut zu Tage, welche uns überzeuget, wie nothwendig und weise die Verfügung war, welche alle katholische Nationen und Landesherren bis itzt getroffen haben, wenigst die Verwaltung der zum Unterhalt der Priesterschaft ausgeworfenen Güter privative eben dieser Priesterschaft und ihren Bischöfen selbst zu überlassen; so wie auch jene der besonderen Güter, welche für

Un-

Unterhaltung der Kirchengebäude und des Gottesdiensts bestimmet sind, meist wenigst cumulative überall mit den weltlichen Verwaltern ihnen überlassen worden. Doch hielten die heiligsten Bischöfe, wie ein heil. Augustin, Johann Chrysostomus, und andere, dieses Verwaltungsamt immer für eine ihrem bloß geistlichen Amte fremde, sehr lästige, und gar nicht wesentliche Pflicht; von der sie sich vielmehr zu entladen zu können wünschten.

6) Wirklich doch haben alle Bischöfe mit ihrer Priesterschaft vom Anbeginne der christlich gewordenen Staaten diese Verwaltung übernommen, jedoch sicher mit beständiger Abhängigkeit von der Landeshoheit der Nation, zu welcher die Priesterschaft und die Kirchengüter gehörten. Ich glaube nicht, daß so was mehr in Betreff der ersten acht Jahrhunderte für das ganze christliche römische Reich eines Beweises nöthig habe; da wir die feyerlichsten öffentlichen Dokumenten davon in den Novellis und im Codice des Kaisers Justinian (den kein Staatsgelehrter deßwegen als einen Kleingeist

ansehen wird; wohl aber daß er selbst die Lehre der Kirche durch seine Edikte zu bestimmen, und den Bischöfen und dem Papste Vorschriften darüber zu machen unternommen hat) und in den Kapitularien der fränkischen Könige, ja selbst in der Reichsgeschichte wenigst bis auf das eilfte Jahrhundert davon haben; welche ich nicht glaube, daß man selbst in den obigen Mainzischen Schriften zu widersprechen gemeynt ist, wo man sich bloß auf ein späteres Herkommen beruft, wie wir bald sehen werden.

B) Das wahre Herkommen, der wahre hergebrachte Besitz und Gebrauch, oder Uebung der Diöcesanrechte im Deutschlande, und namentlich in Baiern.

1) Daß in Deutschland die Bisthümer nach der Form, wie es schon im ganzen römischen Reiche der Gebrauch vorhin war, gestiftet, dotiret, das ist, mit öffentlichen Gemeingütern versehen, derer obere Verwaltung den Bischöfen, und die niedere den Pfarrern und andern Priestern vom Anbeginne durch die damaligen Landesherren,

Kai-

Kaiser, Könige, oder Herzogen, immer abhängig von ihrer Landeshoheit anvertrauet, und eben auch die Civil-Jurisdiktion darüber sowohl als über die geistlichen Nutznießer derselben freywillig überlassen worden, und daß es eben so wenigst bis in das eilfte Jahrhundert fortgewähret habe, glaube ich nicht, daß jemand mehr in Zweifel ziehen wolle; nachdem man diese Thatsachen schon überzeugend genug erwiesen hat.

2) Benanntlich für Baiern ist so was in den Briefen eines Baiern ꝛc. im vierten Briefe von S. 31. bis S. 40. ganz sichtbar dargestellt.

3) Eine gewisse Thatsache aber ist, daß, so wie in andern Ländern Deutschlandes, also auch in Baiern, die durch Kultur, immer mehrere neue Schankungen der Regenten, und andere Mittel zum Ueberfluß angewachsenen Kirchengüter, welche für den Unterhalt der Bischöfe und ihrer Domkapitel eigens und ins besondere bestimmet waren, von den Bischöfen der Gemeinheit des Landes Baiern entzogen, eine ihnen eigene

Lan-

Landeshoheit darüber erhalten, und sie die Bischöfe endlich selbst als Fürsten darüber von Kaisern belehnet worden sind. Es geschah so was in Zeiten, da keine hinreichende Begriffe von einem Staatsrechte, vom Rechte und Eigenthume der Kirchengüter, und am wenigsten von der rechtmäßigen Vollmacht der Landeshoheit über die Gemeingüter der Nationen, irgendwo vorhanden und gekannt waren. Die Bischöfe erreichten so eine Höhe selbst durch Vorschub der Kaiser, vorzüglich der sächsischen und fränkischen, welche die weltlichen Reichsfürsten dadurch zu schwächen suchten, und oft Kammergüter wegnahmen, und zum Unterhalt der Bischöfe verwandten.

4) Die nun in Fürsten umgewandelte, und mit eigener weltlicher Landeshoheit über die von Baiern (so wie von andern Ländern) abgerissenen Kirchen-Gemeingüter begabten Bischöfe führten nun eben sowohl, wie ehevor, nebst ihrem bloß geistlichen Amte auch die obere ihnen längst anvertraute Verwaltung über die Kirchengüter der unter eigener herzoglichen Landeshoheit stehen.

henden Baiern noch immer fort, so wie auch die ihnen eben so von Alters her überlassene Civil-Jurisdiktion. Und nun von diesem Theile ihres, eigentlich weltlichen Diöcesanrechtes ist hier die erste Hauptfrage: ob, gleichwie diese Verwaltung und diese Civil-Jurisdiktion vor Alters, und vor ihrer Erhebung zur eigenen fürstlichen Landeshoheit in ihrem fürstlichen Bezirke, eine bloß von den Landesfürsten kraft der Landeshoheit freywillig ihnen delegirte, und eben darum durchaus abhängige, und der Landeshoheit immer subordinirte Vollmacht über wahre Gemeingüter der Nation des Landesfürsten war, sie eben also auch eine solche noch geblieben sey, nachdem diese Bischöfe eine eigene Landeshoheit in ihren besondern von der Nation abgerissenen Fürstenthümern erlanget haben?

5) Eine zweyte, noch viel wichtigere Hauptfrage ist: ob, gleichwie offenbar die ersten Landesherren (Kaiser, Könige und Herzogen) als Stifter der Bisthümer, auch nach schon einmal mit Uebereinkunft des römischen

Stuhls

Stuhls gemachten Stiftungen und Eintheilungen derselben in ihre Länder, unwidersprechlich das Recht hatten, mehrere, nicht so weitschichtige Bisthümer aus selben mit Einverständniß eben auch des römischen Stuhles zu machen, in Umständen, wo das Seelenheil so eine neue Vorsicht nothwendig, und die Zeitlichkeiten es wohl möglich machten; ob, sage ich, dieses Recht bey den baierischen Landsherren, und folglich auch bey der baierischen Nation das Recht so was zu fodern, nach der Erhebung der baierischen Bischöfe zu eigenen Fürstenthümern zu Grunde gegangen sey, und selbst auch das bloß geistliche bischöfliche Amt in Betreff seiner Ausdehnung außer ihren Fürstenthümern auf die fremden baierischen Lande unabänderlich und unabhängig selbst von der übereinstimmenden Vollmacht der baierischen Landesherren und des römischen Stuhles geworden sey?

6) Und nun behaupte ich erstens: Kein Landesherr in der Welt kann seiner untergebenen Nation das Recht nehmen,

im Falle einer offenbaren großen allgemeinen Noth und eines Bedürfnisses ihres ewigen Heils, wie mehrere Pfarrer, also auch mehrere, und in kleinere Bezirke vertheilte Bischöfe zu fodern; wenn ihre Kirchengemeingüter sie anständig zu unterhalten auslangen. Zweytens: Kein wirklicher Bischof kann ein durch den Besitz oder durch Verjährung für einen solchen Fall erhaltenes und dawider streitendes Recht der Foderung einer solchen Nation entgegen setzen. Weil der Bischof allein des Heils der Nation halben da ist; weil keine Verjährung wider Rechte sein ewiges Heil zu fördern was wirken kann; weil kein Landsherr ein dergleichen mit dem ewigen Heile seiner Unterthanen streitendes Recht dem bloß dieses Heils willen aufgestellten Bischofe geben kann. Kurz: kein Mensch kann mit seinem ewigen Heile dem andern dienstbar werden. Nun würde aber so eine Nation genöthiget, ihr ewiges Heil bloß dem reichern Unterhalt und der ausgebreitetern weltlichen Macht so eines Bischofes aufzuopfern. Ich schließe hieraus drittens: Kein Kaiser, noch je

ein

ein anderer Landesherr hat jemals ein so mit dem ewigen Heile ganzer Länder streitendes Recht eines unveränderlich ausgebreiteten bischöflichen bloß geistlichen Amtes einem Bischofe gegeben, noch geben können. Und dann schließe ich viertens. Wenn es also auch in Betreff der ersten Frage wahr wäre, daß die weltlichen Diöcesanrechte von den Fürstbischöfen durch ausdrückliche, oder nur stillschweigende *Concession* der Kaiser schon vor der von den weltlichen Landesfürsten erlangten eigenen Landeshoheit über dieser ihre Länder unabhängig erhalten worden; so hätte die Nation sowohl, als ihr Landesherr doch noch volles freyes Recht sich von ihrem bischöflichen Amte, und (weil dieß der erste alleinig hinreichende Grund von allen Diöcesanrechten ist) folglich auch von diesen ihren bloß weltlichen Diöcesanrechten frey zu machen im Falle, da sie es klar beweisen könnten, daß ohne eigene Landbischöfe ihrem ewigen Heile allgemein sehr übel vorgesehen wäre.

7) Was nun geradezu die erste Hauptfrage angeht, so sage ich erstens: Ich weiß nichts davon, und glaube sicher, daß kein Mensch es mit Grunde beweisen könnte, daß jemals, oder in den Zeiten selbst der den Bischöfen günstigsten Kaiser, und so lang diese die Landeshoheit von Baiern und andern deutschen Ländern mit der höchsten Majestäts-Vollmacht vereiniget behielten, oder nachdem die Herzogen in Baiern diese Landeshoheit sich eigen gemacht haben, ein anders **Herkommen**, noch ein anderer **Besitz**, **Uebung**, oder **Gebrauch**, der bloß weltlichen Diöcesanrechte (nämlich in Betreff der Oberverwaltung und der Civil-Jurisdiktion über Kirchengüter und geistliche Personen, welche außer den bischöflichen eigenen Fürstenthümern in anderer Fürsten Ländern gelegen sind) bestanden habe; als daß den wirklichen Bischöfen, bloß im Vertrauen auf ihr geistliches bischöfliches Amt, aus einer anerkannten Billigkeit zur Ehre des geistlichen Standes, und endlich aus Hoffnung einer getreuern Pflichterfüllung von Seite derselben, als der nur gemeinen weltlichen Beamten, von den gut christka-

tholischen Kaisern, und hernach bloß auch auf die unter deren persönlichen Landeshoheitsverwaltung hergebrachte Art von dem in eben diese Landeshoheit eintretenden eben so gut christkatholischen Herzogen und Fürsten solcher Länder, die Oberverwaltung (nicht das Obereigenthum) der Kirchengüter und eine bloß niedere, oder wenigst der Landeshoheit immer untergeordnete, und von ihrer Concession abhängige Civil-Jurisdiktion, nichtsweniger aber als eine eigene Landeshoheit, Gesetzgebung, oder Besteurungsrecht, nebst dem Rechte ihres standmäßigen bischöflichen (nicht fürstlichen) Unterhaltes, den sie aus den für sie eigens vorbehaltenen Gütern, nicht mehr aus den für die Pfarreyen und andere Kirchenbedürfnisse gewiedmeten (außer gewissen kleinen Vorbehaltungen) zu ziehen hatten, zugestanden worden sey. Zweytens halte ich für gewiß, daß weder die Kaiser, noch die in die Landeshoheit eintretende baierische (und andere weltliche) Fürsten jemals geglaubt, eingestanden, oder durch Thatsachen so was zu vermuthen Anlaß gegeben haben, daß durch alle solche den Bischöfen

optima fide anvertraute Gewalt die natürliche Kraft ihrer obersten Landeshoheit über alle Privat- und Gemeingüter sowohl als Personen ihrer sowohl weltlichen als geistlichen Unterthanen getheilet werden, und ein Haupttheil davon an die bischöfliche Würde und Amt übergehen sollte. Das nämliche ganz gleiche Herkommen, Uebung, Gebrauch und Besitz aller dergleichen Diöcesanrechte war schon bey den orientalischen, und nachmals bey allen deutschen Kaisern, welche noch selbst die Landeshoheit über Baiern und andere Länder ausübten; und eben so in Frankreich, Welschland, und andern katholischen Ländern; ohne daß jemand sich dort einfallen ließe, den Bischöfen eine so eigene, unabhängige, und alle Eigenschaften einer eigenen weltlichen Landeshoheit habende Obergewalt über Kirchengüter (d. i. über wahre öffentliche Gemeingüter) einer Nation und über deren geistliche Personen zuzugestehen. Drittens widerspreche ich durchaus, daß in diesem Punkt, wenigst was die Hauptsache betrift, ein eigenes neues, von andern verschiedenes Herkommen im Deutschlande, und am allerwenig-

wenig-

wenigsten in Baiern sey, als von jeher in andern katholischen Ländern war; nur dieß allein ausgenommen, was die eigenen sammt der Landeshoheit überkommenen Fürstenthümer der deutschen Bischöfe betrift. Viertens behaupte ich, daß diese öffentliche Sprache und Mundart bey unsern hochwürdigsten Fürstbischöfen ganz neu, und unerhört sey, als dergleichen Worte: Obereigenthum über alle geistliche Güter ihrer Sprengel, Besteurungsrecht über dieselbe, von aller weltlichen Landeshoheit unabhängige Civil-Jurisdiktion über alle geistliche Güter und Personen. Bisher las man zwar in theologischen und kanonistischen Schulschriften von einem Ursprunge der geistlichen reell- und personellen Freyheit ex jure divino, oder ex divino simul & ecclesiastico jure, zuweilen auch bloß ex jure ecclesiastico. Es gab aber immer genug andere Lehrer inner- und außer Deutschland, welche alles das widersprachen, und alle diese Theile bloß weltlicher Rechte und Freyheiten für das ansahen und erklärten, was sie ihrer Natur und Wesenheit nach waren. Man sah von Zeit zu Zeit Beyspie-

le genug, wie Kaiser und weltliche Fürsten des Deutschlands, und besonders in Baiern, eben gerade so wie in Frankreich und andern christkatholischen Ländern, in jedem Falle ihre obere Gewalt und Landesvollmacht über diese weltliche Macht der Bischöfe in ihren eigenen Ländern sowohl im Betreffe der Personen als der Güter frey ausübten, so oft sich die Bischöfe einen Excess oder Unfug im Gebrauche derselben erlaubten, oder ihre Pflicht zu erfüllen unterließen. Und eben seither, als man bey den fürstbischöflichen Konsistorien so eine Sprache freyer zu führen angefangen hat, hat alles Zutrauen der baierischen Herzoge und Churfürsten gegen sie im Bezuge auf die ganze Ausübung dieser den Bischöfen bloß optima fide anvertrauten, und nunmehr zur schwersten Beinträchtigung ihrer exclusiven Landeshoheit gemißbrauchten bloß weltlichen Gewalt aufgehört; und ein billiger Eifer, sich vor Eingriffen zu verwahren, ist statt des vorigen Vertrauens in den fürstlichen Herzen entstanden, und noch thätiger geworden in einem fürstlichen Dikasterium das schon vor langer Zeit eben aus einem

glei-

gleichen Grunde in München war errichtet worden. Dem man also es nicht sogleich zur Schuld legen sollte, wenn es aus so gutem Grunde seine Pflicht heut zu Tage eifriger als sonst erfüllet. Fünftens fürchte ich, daß (bey so leicht in einem viel dringendern Grade fortzuführenden Beweise der zum allgemeinen Seelenheile und selbst zum Besten des Staates in Baiern so großen Nothwendigkeit eigener, nicht durch weltliche Hoheit, Pracht und Menge zeitlicher Geschäfte, in vollkommener Erfüllung ihres geistlichen Amtes so sehr gehinderter, Landesbischöfe) eben so ein Unternehmen auf Seite der Fürstbischöfe, sich eine eigene Landeshoheit über alle geistliche Güter und Personen, ein Obereigenthum, ein oberstes Besteurungsrecht, anzumassen, der letzte Wassertropfe seyn möchte, welcher das Schiff der Geduld bey den baierischen Landesfürsten untergehen machen könnte.

8) Itzt will ich nur noch kürzlich alle oben vom Anfange dieses §. III. in den hochfürstl. Mainzischen zweyen Schreiben angebrachte Gründe und Ausdrücke geradezu beantworten.

Es

Es heißt a): In dem Obereigenthume, welches den Bischöfen über das geistliche Privateigenthum und dessen Nutzungen von jeher eigen gewesen sey, liege ein Besteurungsrecht des Kircheneigenthums. Antwort. Der Name Obereigenthum lautet selbst bey weltlichen Landesfürsten heut zu Tage übel. Sind denn die Kirchengüter Privatgüter oder Privateigenthümer? Wessen? Etwa des Pfarrers, der das Pfarramt versieht? Man lese von meinen vorläufigen Grundsätzen unter Lit. A. n. 3. Selbst eine Civil-Jurisdiktion und obere Verwaltung kann sie wohl ein Eigenthum, und gar ein Obereigenthum mit Fuge genannt werden? Kömmt den Bischöfen außer ihren für sie insbesondere zurückgehaltenen Kirchengütern nach derer Theilung mehr Recht auf die Pfarr- und anderswohin vertheilten Kirchengüter außer ihren Fürstenthümern zu, als noch ein Theil ihres Unterhalts unter dem Namen Cathedraticum &c.? Würde ihnen ein weltlicher Landesfürst

eine weitere Anlage gestatten? Und ist das Recht eine Zulage zum bischöflichen Unterhalt zu fodern ein ordentliches in einem Obereigenthume liegendes, von jeher den Bischöfen zustehendes Besteurungsrecht des gesammten Kircheneigenthums? Hat sich hier der Koncipist dieses Schreibens nicht hoch überspannet? Die Folge von der Unverletzlichkeit dieser Rechte fällt itzt von sich selbst weg, und man reizet durch solche Sprache mächtig die zärtlichen Ohren weltlicher mächtiger Landesherren.

b) Es heißt: Die Jurisdiktion über Civil-Sachen geistlicher Personen sey eine eigene Species der allenthalben in katholischen Staaten Deutschlandes üblichen kirchlichen Gerichtsbarkeit. Antwort. Eine eigene Species nur im Deutschlande? Man lese Spanische, Welsche, Polnische, Ungarische Kanonisten, man lese selbst den Codicem und die Novellas Iustiniani, und vergleiche es dann, ob Deutsch-

land

land hierüber was ganz besonders habe? Selbst Frankreich läßt noch vieles von so einer Jurisdiktion den Bischöfen, ohne nur zu gedenken, daß sie eine Landeshoheit erreichen, oder daß eine unabhängige weltliche Macht Obereigenthum zu bedeuten habe.

c) Es heißt: Der westphälische Friedensschluß habe diese eigene *Speciem Jurisdictionis* durch die alleinige Ausnahme der Augsburgischen Confeßions = Verwandten sonst in jedem andern Betrachte bey der hergebrachten Uebung, Gebrauch, und Possession theils stillschweigend überlassen, theils aber ausdrücklich bestättiget, uud handgehabt. Antwort. Also hätten die eifrigen katholischen Fürsten bey diesem Friedensschluß bloß so heftig sich gestritten, um sich selbst einen Theil der vorhin besessenen Landeshoheit abzunehmen, und den Fürstbischöfen für ewig zuzusichern? Wohl spitzfindig! Doch da nichts weiter zugesichert worden, als was vorhin

Herkommens und im Besitze und Uebung war; so werden wohl weder die Bischöfe hier was neues errungen, noch die weltliche katholische Fürsten was altes verlohren haben. Man sehe, was ich §. III. Lit. B. n. n. 6. 7. hierüber schon gesagt habe.

d) Es heißt: Der überall hergebrachte Besitzstand und unfürdenkliche Gebrauch ist dermal, wie ehevor, das von den Reichsgrundgesetzen angenommene Richtmaaß, nach welchem die deutsche Reichsverfassung, und besonders die *Jura statuum* auch in der Beziehung, die sie auf fremde Territorialbesitzungen haben mögen, zu beurtheilen sind. Noch mehr: Diese Diöcesanrechte sind denn so unwiderruflich, als die weltlichen Hoheitsrechte der bloß weltlichen Fürsten, welche durchaus den nämlichen Ursprung nämlich das alte Herkommen haben. Endlich: Diese Diöcesanrechte der Bischöfe sind älter als die erblichen Landesho-

Hoheitsrechte der weltlichen Fürsten, und sind schon vor Einführung der eigenen Territorialhoheit aus dem allgemeinen Verfassungsgrunde, dem Reichsherkommen, entstanden. Diese älteren schon vorhin vorhandenen Rechte der Bischöfe steckten denn für die neueren erst entstehenden Hoheitsrechte der weltlichen Fürsten jene Gränzen und Beschränkungen, die noch itzt den Staats- und kirchlichen Verband der deutschen Stände und Territorien unter sich ausmachen. Antwort. Man will also, das Herkommen und der Gebrauch selbst habe diese, ursprünglich offenbar nur von freywilliger Conceßion eines jeweiligen Landesherrn (Kaisers, oder Herzoges) abhängige Jura zur eigenen Landeshoheit der Bischöfe eben so gemacht, wie die bloß weltliche Landeshoheit über Land und Leute von den Kaisern auf die weltlichen Fürsten und Herzoge gekommen ist. Ich setze voraus, daß in solchen Hoheitsrechten, so wie im Völkerrechte, keine

Ver-

Verjährung gelte. Doch konnten die weltlichen Fürsten die wie immer (oft wegen den schwersten Beleidigungen ihrer selbst und ihrer Länder und Leute unter dem Titel der Nothwehre) zu erst ergriffenen Landeshoheitsrechte nachmals mittelst erfolgter Einwilligung der Kaiser selbst, oder ihrer Lande und Leute, für fest und unwiderruflich erhalten. Und so wurde bey erfolgter Aussöhnung alles beym einmal hergebrachten Besitze belassen; der nun als Richtmaaß und Grundsatz zur Reichsverfassung wurde. Itzt bitte ich, (ohne sich auf eine hier schlechthin unanwendbare Kraft einer blossen Verjährung zu gründen; zu welcher doch noch der Beweis vom unfürdenklichen wirklichen Besitz der Unabhängigkeit solcher Rechte mangelte) mir so eine Art des durch Landesherren, Land und Leute, wie und wann immer den Bischöfen bewilligten Verharrens in dem einmal ergriffenen ersten, für sich offenbar unrechtmäßigen Besitz und der Anmassung solcher unabhängiger bloß weltlicher Hoheitsrechte anzuweisen. Bey dem

Falle, da man bey weltlichen Fürsten in die von ihnen einmal ergriffenen Hoheitsrechte von Seite der Kaiser, oder der Länder und Leute, einwilligte, lassen sich Gründe selbst des allgemeinen Besten, oder wenigst ein den Kaisern geschehener nicht unbilliger Zwang, denken, wegen denen man einwilligte. Aber was bewog, was zwang die weltlichen Fürsten, selbst die Kaiser (denn schon unter dieser ihrer Landesregierung sollen sie schon so was erlangt haben) in dergleichen Eingriffe der Bischöfe in ihre Landeshoheit zu willigen, und es nach geschehener Unbild beym auf so eine Art hergebrachten Gebrauche zu lassen? Allein ich widerspreche zur Ehre unserer alten deutschen Bischöfe alle dergleichen wirklich gemachte Anmassungen, und daraus erfolgtes Herkommen in der Art und mit der Wirkung, wie jenes Herkommen beschaffen ist, welches nicht immer allein der Grund, sondern nur die Veranlassung war, daß so ein hergebrachter Besitz durch öffentliche Einwilligung zum Richtmaaß der fernern Reichs-

verfassung wurde. Sollte denn je ein Landsherr (sey er Kaiser, oder Herzog gewesen) selbst eingewilliget haben, daß offenbar in Betreff seiner Landeshoheit ein leibhafter Status in Statu von den Bischöfen in einem seiner Länder; oder gar allgemein im ganzen Deutschlande eingeführt wurde? Ich weis nicht, was man von so einem Kaiser denken müßte? Dieser Hauptgrund denn aus dem Reichsherkommen, dieser Vergleich mit dem Herkommen als Grunde der unabänderlichen weltlichen Fürstenrechte, ist von dem Mainzischen Publicisten zwar fein und scheinbar erdacht: er läßt sich aber beym hellen Lichte der Vernunft, und des geistlich- und weltlichen öffentlichen Staatsrechts nimmer behaupten. Diese bloß weltlichen Diöcesanrechte in fremder Landeshoheit untergebenen Ländern sind keine eigentliche Jura statuum, sondern blosse Anhänge des bischöflichen Amtes aus zwar ehrfurchtsvoller, und sehr billiger, aber doch von jeher freywilliger Koncession der Landesherren. Da selbst die unabänderliche Aus-

dehnung des bischöflichen Amtes auf ihre Länder nicht præscribirt, noch durch ein Herkommen unabänderlich kann gemacht werden für den Fall, wenn das Seelenheil der Unterthanen eine Einschränkung durch eigene Landbischöfe erfodern sollte (Lit. B. §. III. n. 6.); da zugleich die Conceßion solcher Rechte bloß auf der Ausdehnung des bischöflichen Amtes ruhet; wie soll ein dergleichen Herkommen und Grund diese Rechte zu unabänderlichen Rechten statuum Imperii machen konnen?

e) Es heißt endlich: Durch Aufhebung dergleichen Diöcesanrechte der Fürstbischöfe in fremden Landen wird das Band aufgelöset, mit welchem die geistliche und weltliche Reichsstände, die Kirche und der Staat, im Deutschlande miteinander unzertrennlich verbunden sind. Antwort. Und so ein Band soll in einer Zinsbarkeit weltlicher Länder gegen die bischöflichen Fürstenthümer bestehen? Man läugnet es rund, daß dieses für sich selbst viel

feste-

festere Grundursachen habende Band in der Unabhängigkeit der bloß weltlichen Diöcesanrechte auswendiger Fürstbischöfe in Ländern der weltlichen Fürsten bestehe, ja bestehen könne: da gewiß die ernstlich fortgesetzte Anmassung derselben nichts als Disharmonie zwischen jenen und diesen nachziehen kann, und die letzten niemal den ersten so was zugeben werden. Wo denn unser Hr. Rec. sehr übel mit seinem Berufen auf den Reichstag gegen unsern gnädigsten Churfürsten daran ist: da ja so was für alle weltliche Reichsfürsten ein gemeinsamer Handel gegen die Fürstbischöfe werden würde. Zu dem so würde durch solche unabhängige Diöcesanrechte alle weltliche landesherrliche Verbindung mit der eigenen Geistlichkeit, alles Vertrauen auf ihre Personen als getreue Unterthanen, alle fernere Gestattung geistlicher Stiftungen aufgehoben; als durch welche nur die Landeigenthume unter eine fremde Landeshoheit des Diöcesanbischofes kämen. Ich hoffe vielmehr, man werde bey reiferer Ueberlegung dieser

und mehr anderer Folgen sich bald auf Seite der hochwürdigsten Fürstbischöfe eines ganz andern besinnen.

Und nun dieß mag für itzt wohl erklecken. Der redliche Hr. v. Eckh. hatte sicher recht, da er sagte: 1) Reichthum, Pracht, Fürstengeschäfte, Regierung über ganze Länder, seyn nach der Lehre Christi sehr schwere Hindernissen, nicht der Giltigkeit und Rechte des bischöflichen Amts, sondern der, insbesondere vollkommenen Pflichterfüllung desselben (wir sollten ja den Unterschied eines Impedimenti dirimentis & impedientis kennen): 2) Da er behauptete, wir Baiern, so wie alle andere, haben vorzüglich in unsern gegenwärtigen Zeiten Bischöfe nöthig, welche selbst persönlich, ungehindert, eifrig, alle ihre bischöfliche so wichtige Amtspflichten erfüllen; selbst lehren, selbst predigen, selbst würdige Priester wählen, erziehen, weyhen ꝛc. in vollkommener Einverständniß mit dem Landsherrn alles, was Religion und Christenthum betrift,

anordnen und betreiben. 3) Zu all diesem zu gelangen, sey kaum eine Hoffnung, so lang die Wahlen der Bischöfe, ihre fürstliche Hoheit, ihr Einverständniß mit unserm Landesfürsten und ihre Nachordnung in Betreff ihrer bloß weltlichen Jurisdiktion gegen die Landeshoheit des letzten 2c. 2c. 2c., so bleiben, wie sie sind. Es ließe sich noch mehr sagen. Nur wünsche ich, daß man bey aller Neuerung redlich die Ehre Gottes und das allgemeine Seelenheil sich zur Absicht und Richtschnur nehme.

Aber dieß ist genug, mein Herr Recensent, auf daß jedermann mit Händen greife, wie unbillig sie so eine Menge höchster und niederer Personen, ganze hohe fürstliche Dikasterien, selbst zween grosse Churfürsten, über Niedrigkeiten und Unrecht beschuldiget, und mißhandelt haben, bloß weil sie über so eine sie nächst betreffende Hauptfrage und Sache gründlich gedacht, und pflichtmäßig gehandelt haben.

Ich bitte zum Beschluße alle Priester des Herrn, bey dem heutigen Zeitlaufe diese ganze Sache mit geradezu auf die Ehre Gottes allein (nicht auf eigene weltliche Größe) gerichtetem Auge zu überlegen, und dabey der schrecklichen Worte Gottes bey dem Propheten Malachias I. 14. II. sich wohl zu erinnern; welche auszulegen, und auf diese Frage näher anzuwenden mir die Ehrfurcht verbiethet.

„Und nun, ihr meine Priester! ich der „große König und Herr der Herrschaaren, „erkläre euch von der Stunde an: Wollet „ihr mich nicht anhören, und auf das große „Geschäft merken, das euch von mir aufgetragen ist, daß ihr meinen Name vor dem „ganzen Volke in Ehren haltet; so will ich „euch in Abfall gerathen lassen; und wo ihr „segnet, da will ich fluchen; euch und euerm „Segen will ich fluchen; weil ihr auf mich „keine Acht habet, noch auf das euch von „mir anvertraute Amt.“

„Wenn

„Wenn ihr von meinem Wege abwei-
„chen, und im Gesetze viele ärgern werdet;
„wenn ihr meinen Bund brechen werdet,
„spricht der Herr der Herrschaaren, so will
„auch ich euch vor allem Volke geringschätzig
„und verächtlich machen: gleichwie ihr meine
„Gebothe verachtet, und selbe nach dem An-
„sehen der Personen gedrehet habet."

„Denn (I. König. II. 30.) wer mich eh-
„ret und verherrlichet, den will auch ich hin-
„wieder ehren und verherrlichen: die mich
„aber verachten, sollen in Unehre und Ver-
„achtung gerathen."

Da man bey schnell verschwundener ersten Auflage der schmachvollen Recension sich im nahen Auslande so schnell und geflissen verwendet hat, eine zweyte Auflage davon zum Spotte Baierns zu veranstalten; so wird es wohl niemanden mehr auffallen, daß ein guter Baier, ohne ein anders Interesse als der wichtigen Wahrheiten, welche in selber in Anspruch genommen, und noch nicht erläutert sind, und der Ehre seiner Nation zu haben, mit einer schon dritten, aber gewiß nicht unwichtigen Gegenrecension auch noch auftritt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Theologisch-Staatistische Recension der Recension über die historisch-kritische Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einsetzung eigener Landesbischöfe [et]c. [et]c sammt einem kleinen Ueberdacht der Hauptfrage. Allen redlichen Baiern gewiedmet

München 1790

Bavar. 2185
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377549-2
VD18 1453178